



Ergebnisse der Richterräte-Wahlen

Unsere Vertreterinnen und Vertreter in den Richterräten

Die Wahlen zu den Richtervertretungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben dazu geführt, dass der Deutsche Richterbund wieder die bei weitem stärkste Kraft ist. Nachfolgend teilt RiStA Ihnen die Ansprechpartner unseres Verbandes in den einzelnen Gremien mit.

Die Räte haben sich inzwischen konstituiert. **Fett gedruckt** sind die Namen der Vorsitzenden, *kursiv gedruckt* die Namen der Stellvertreter.

Vorsitzender des Präsidialrats

Präsident des Landgerichts

Ernst Espey (LG Hagen)

und als Vertreter

Präsident des Landgerichts

Dr. Hubert Just (LG Duisburg)

mit 1787 bzw. 1280 Stimmen gewählt

Mitglieder des Präsidialrats

(8 Sitze)

Aus dem OLG-Bezirk Köln:

1. DAG Dr. Joachim Kroll
(AG Brühl)

Aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf:

1. VROLG Heinrich Reis
(OLG Düsseldorf)
2. DAG Norbert Kassen
(AG Duisburg)

Aus dem OLG-Bezirk Hamm:

1. ROLG Josef Schulte (OLG Hamm)
2. DinAG Irene Rezori
(AG Gelsenkirchen-Buer)
3. RAG Karl-Hans Faupel
(AG Essen)

Hauptrichterrat (9 Sitze)

1. RinOLG **Roswitha Müller-Piepenkötter** (OLG Düsseldorf)
2. RAG Bernd Grabe (AG Hagen)
3. VRLG Manfred Wucherpfeffig (LG Bonn)
4. ROLG Heribert Eggert (OLG Hamm)
5. RAG *Werner Schwenzler* (AG Krefeld)
6. RinAG Katharina Wippenhohn-Rötzheim (AG Köln)

Bezirksrichterräte (jeweils 9 Sitze) **OLG Düsseldorf**

1. VRinLG **Brigitte Kamphausen**
(LG Duisburg)
2. RAG Ralf Neugebauer
(AG Erkelenz)
3. RinLG Sabine Tackenberg
(LG Wuppertal)
4. RAG *Reiner Lindemann*
(AG Moers)
5. VRLG Hartwig Ollerdißen
(LG Düsseldorf)
6. RinAG Barbara Borgmann
(AG Krefeld)
7. RinAG Angelika Bienert
(AG Duisburg)

OLG Hamm

1. ROLG **Jens Gnisa** (OLG Hamm)
2. RAG *Paul Kimmeskamp*
(AG Bochum)
3. RAG Rainer Heneweer (AG Essen)

4. VRLG Dr. Dirk Mühlhoff
(LG Siegen)
5. RinLG Marion Jöhren
(LG Münster)
6. RLG Dr. Thomas Gessert
(LG Dortmund)
7. RAG Christian Friehoff
(AG Bielefeld)

OLG Köln

1. VRinLG **Margarete Reske**
(LG Köln)
2. RinAG Stefanie Rüntz
(AG Aachen)
3. VRinLG Margret Dichter
(LG Bonn)
4. RinOLG *Marie-José Keller*
(OLG Köln)
5. RLG Dr. Uwe Meiendresch
(LG Aachen)
6. RAG Manfred Aps (AG Bonn)

Weitere Ergebnisse der Wahl zu den Richterräten

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Wahlen zu den Richterräten in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben am 2. 12. 2002 stattgefunden. Insgesamt war das Ergebnis für den Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA) erfreulich – mit Ausnahme des Bezirksrichterrates im LAG-Bezirk Köln. Im Übrigen konnte der Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit seinen Vorsprung gegenüber den Konkurrenzlisten vergrößern, wenngleich in allen Fällen das Sitzverhältnis in den Räten gleich geblieben ist. Im Einzelnen wurden folgende Kolleg-innen des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählt:

Zur Vorsitzenden des **Präsidialrates** wurde die PrinLAG Angela Lemppenau-Krüger (Düsseldorf), die auf einer neutralen Liste kandidierte, mit 140 von 165 abgegebenen Stimmen wieder gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Präsidialrates werden vom RBA gestellt. Es sind dies VRLAG Dr. Reinhard Westhoff für den LAG-Bezirk Düsseldorf, VRLAG Karl-Walter Schröder für den LAG-Bezirk Hamm und VRLAG Ernst-Wilhelm Riet-schel für den Bezirk des LAG Köln.

Für die Wahl des **Hauptrichterrates** sind 165 gültige Stimmen abgegeben worden, darauf entfielen auf den Wahlvorschlag des RBA 103 Stimmen, auf den Wahlvorschlag der ver.di-Liste 62 Stimmen. Damit haben nur wenige Stimmen gefehlt, um zu einem Sitzverhältnis von 5:2 zu kommen. Gewählt wurden für den RBA Heinz-Werner Heege, RArbG Herford, Jürgen Barth, RArbG Essen, Dr. Jochen Kreitner, RArbG Köln, und Dr. Anja Schlewing, RinArbG Dortmund.

Bei der Wahl zum **Bezirksrichterrat im Bezirk des LAG Hamm** entfielen von 76 gültigen Stimmen 40 Stimmen auf die Liste des RBA. Gewählt wurden Angela Nixdorf-Hengsbach, RinArbG Dortmund, Klaus Griese, RArbG Hamm, Ulrich Gör-deler, VRLAG Hamm, und Ines Koch, RinArbG Rheine.

Bei der **Wahl zum Bezirksrichterrat im Bezirk des LAG Düsseldorf** erhielt die Liste des RBA 37 von 67 gültigen Stimmen. Gewählt wurden Barbara Holthöwer, RinArbG Duisburg, Dr. Ralf Bommermann, RArbG Düsseldorf, Barbara Schuster, RinArbG Wuppertal, und Sabine Dauch, RinArbG Krefeld.

Für den **Bezirksrichterrat im Bezirk des LAG Köln** entfielen bei der Wahl zum Bezirksrichterrat 11 von 36 abgegebenen Stimmen auf die Liste des RBA. Gewählt wurden Manfred Jüngst, VRLAG Köln, und Peter Friedhofen, DArbG Bonn.

Der Vorstand des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit wünscht den gewählten Kolleginnen und Kollegen bei der Ausübung ihres Amtes viel Erfolg.

Finanzgerichtsbarkeit

Die Wahlen vom 9. Dezember 2002 haben folgende Ergebnisse gebracht:

Präsidialrat

1. Vorsitzender:

PrFG Prof. Dr. Torsten Ehmcke, Münster

2. Übrige Mitglieder

VRFG Hellmut Steuck (FG Düsseldorf),
VRinFG Maria Barfuss (FG Münster).
VRFG Johannes Herchenbach (FG Köln).

Hauptrichterrat

RFG **Hans-Wilhelm Hahn**

(FG Düsseldorf),

RFG *Franz Niewerth* (FG Münster),

RFG Herbert Dohmen (FG Köln),

VRFG Wolfgang Peters (FG Düsseldorf),

RFG Wolfgang Seibel (FG Münster),

RFG *Paul-Helmut Moritz* (FG Köln),

RFG Dr. Dirk Willenkemper

(FG Düsseldorf).

Sämtliche oben Genannten sind Mitglieder im Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter (BDFR).

Sozialgerichtsbarkeit

Die Wahlen vom 9. Dezember 2002 brachten positive Ergebnisse für den Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit mit deutlicher Steigerung der auf unsere Listen entfallenden Prozentanteile.

Zum Präsidenten des Präsidialrat

wurde gewählt:

PrSG Martin Löns, Dortmund
(kandidierte als nicht gebundener Einzelkandidat)

Zu weiteren Mitgliedern dieses Gremiums (4 Sitze) wurden von der Liste des Richtervereins gewählt:

VRLSG Josef Brand und
RLSG Stefan Scholz

Von den Listen des Richtervereins wurden außerdem gewählt:

in den Hauptrichterrat (7 Sitze):

RLSG **Stefan Scholz**

RSG Detlef Gebauer (Dortmund)

RinLSG Elisabeth Straßfeld

VRLSG Johannes-Peter Jung;

in den Bezirksrichterrat (7 Sitze):

VRLSG **Hermann Frehse**

RSG Dr. Thomas Kolmetz (Dortmund)

RinLSG Sylvia Behrend

RinSG Maria Schädlich-Maschmeier

(Dortmund)

Aus der Arbeit des Vorstandes

Selbstverwaltung der Justiz kein aktuelles Thema für den JM

Dieser Kernsatz Wolfgang Gerhards war der Endpunkt der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt am 16.1. 2003 beim ersten Zusammentreffen des Geschäftsführenden Vorstandes des Richterbundes mit dem neuen Minister, seinem neuen Staatssekretär Dieter Schubmann-Wagner und führenden Mitgliedern seines Hauses. Denn die Justiz habe nicht die Möglichkeit und die Organisation, sich im politischen und medialen Bereich ausreichend selbst darzustellen und ggf zu verteidigen. Dies gelte insbesondere für die StA, die durch das JMin den Rücken frei gehalten bekommen müsse, wenn ihre Vorgehensweise in der Öffentlichkeit angegriffen werde.

Von daher sei es zwar löblich, dass der Deutsche Richterbund Visionen zur zukünftigen Stellung der Richter- und Staatsanwaltschaft habe oder entwickle; für große Änderungen sehe er aber keinen Raum. Zumindest in den nächsten (drei) Jahren können nicht damit gerechnet werden, dass sich Mehrheiten für Veränderun-

gen finden ließen. Er könne nur anbieten, praktische Lösungen in kleinteiliger Arbeit in Einzelfällen für Probleme umzusetzen. Schon die finanzielle Lage des Landes lasse anderes auch nicht zu. Denn das Land NW müsse sparen und die Justiz könne von diesem Zwang nicht ausgenommen werden. Der Anteil am Sparpaket betrage für die Justiz 6,7% des Anteils aus dem Landeshaushalt oder rd. 43 Mio €. Davon werden 18,7 Mio. € bei der IT-Ausstattung durch Streckung der Ausrüstung und Installationen eingespart. Außerdem wird u.a. auf private Sicherungskräfte in den Behörden verzichtet.

Der Minister gab bekannt, dass die PEBB§Y-Untersuchungen weiter durchgeführt werden sollen. Nach dem Ergebnis von PEBB§Y I über die Richter, Rechtspfleger und Staats- und Amtsanwälte, sowie von PEBB§Y II über den nichtrichterlichen Unterbau werden auch die Fachgerichtsbarkeiten untersucht, um eine gemeinsame Basis für alle Justizbereiche zu



Justizminister
Wolfgang
Gerhards



Staatssekretär
Dieter
Schubmann-Wagner

waltschaft und auf die Anforderung von Absichtserklärungen zu verzichten. Er schränkte lediglich ein, dass es sich um Einzelfälle in Grenzbereichen handeln werde, wie sich auch schon aus der Vergangenheit ergebe. Denn es habe in gut vier Jahren nur einen einzigen Problemfall gegeben.

Die Gesprächsrunde fand bei diesen Themen in nüchternem Rahmen statt. Die Erklärung der Bereitschaft, über konkrete Einzelprobleme zu reden – etwa bei der Mitbestimmung –, wird der Verband ernst nehmen und jeweils am Ball bleiben.

Zur Komplettierung dieses Vorstandsberichts bleibt aus dem alten Jahr noch nachzutragen, dass am 28./29. 11. in Hamm die Sitzungen des Geschäftsführenden und des Gesamt-Vorstandes statt fanden. Am 29. 11. 2002 nahm letztmalig der ausgeschiedene Geschäftsführer RAG Karl Hans Fappel (Essen) teil, dessen Amt der stellvertretende Landesvorsitzende ROLG Jens Gnisa (Hamm) übernommen hat. Zur Arbeit im Vorstand wurde dabei auch die neue Geschäftsverteilung beschlossen, die auch auf der Internetseite www.drb-nrw.de nachzulesen ist.

bekommen. Auch wenn WIBERA und andere Unternehmen Teile der Justiz bereits vor Jahren untersucht haben, lasse sich nur mit dieser weiteren Überprüfung eine bundesweit verwertbare Grundlage aufbauen, um insbesondere gegenüber dem Finanzminister Forderungen zu begründen und bei der Umsetzung der Bundesermittlungen landestypische Abweichungen darzustellen und berücksichtigen zu lassen.

Schließlich erklärte der JM, dass kein Anlass bestehe, generell auf das externe Weisungsrecht gegenüber der Staatsan-

Aus dem Inhalt

Ergebnisse der Richterrätewahlen	1/2
Aus der Arbeit des Vorstandes	2
Selbstverwaltung und Qualität	
– Beschlüsse der BVV	4
Stellungnahme zum Haushalt	
– Arbeitsgerichtsbarkeit	6
– Sozialgerichtsbarkeit	7
– Finanzgerichtsbarkeit	8
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	8
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	
– Der Wechsel zum JM	9
– Benchmarking	10
– Auslaufmodell Gerichtsbibliothek	11
Aus der StA-Kommission	12
EDV-Gerichtstag	14

Die Geschäftsverteilung im Geschäftsführenden Vorstand

Vorsitzende: RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, OLG Düsseldorf
Allgemeine Vertretung und Repräsentation des Landesverbandes, Richteramtsrecht (Grundsätze), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Haushalt, Personal, Mitglied des Bundesvorstandes des DRB.

1. Stellvertreter: StA Johannes Schüler, StA Bonn
Staatsanwaltsfragen, Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte, IT, Fortbildung

2. Stellvertreter: ROLG Jens Gnisa, OLG Hamm
Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Familienrecht, Rechtsschutz

3. Stellvertreterin: VRinLG Margarete Reske, LG Köln
Juristenausbildung, Rechtskundeunterricht, Mitgliederwerbung, Bezirksgruppen

Beisitzerin: OStAin Angelika Matthiesen, StA Essen
Strafrecht, Strafprozessrecht, Amtsrecht, Justizorganisation, Personalvertretungsrecht, Gleichstellung, Mitglied des Bundesvorstandes

Beisitzerin: VRinLG Brigitte Kamphausen, LG Duisburg
Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Mitglied des Bundespräsidiums des DRB

Kassenführer: RAG Klaus Rupprecht, AG Wuppertal
Kassenführung, FGG, Insolvenzrecht, Zivilrecht, Zivilprozessrecht

Arbeitsrichter: RArbG Heinz-Werner Heege, ArbG Herford
Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Finanzrichter: RFG Herbert Dohmen, FG Köln
Fragen der Finanzgerichtsbarkeit, Besoldung und Versorgung, Beihilfe, Reisekosten

Sozialrichter: VRLSG Hermann Frehse, LSG Essen
Fragen der Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Öffentliches Recht, Amtsrecht, Justizorganisation, Personalvertretungsrecht

Chefredakteur: RAG Wolfgang Fey, AG Düsseldorf
Verantwortlicher Redakteur von RiStA

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA),
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a. D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 73 57-633, Telefax (02 11) 73 57-507,
Anzeigentarif Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-8 91, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 7 0227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Flut von Insolvenzen ruiniert Wirtschaft und Justiz

Mit dem am 1. 1. 1999 in Kraft getretenen neuen Insolvenzrecht war bezweckt, noch vorhandene Vermögenswerte besser zu erhalten und mehr Unternehmen fortführen zu können. Verbrauchern sollte die Möglichkeit gegeben werden, durch das Schuldenbereinigungsverfahren nach sechs Jahren schuldenfrei leben zu können. Diese Zwecke des Insolvenzverfahrens sieht der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, aktuell gefährdet. Nach Erhebung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik stieg im ersten Halbjahr 2002 die Zahl der Insolvenzverfahren stark an, und zwar die Zahl der Unternehmensinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr um 31,8% auf 4.311, die der Verbraucherinsolvenzen sogar um 62,4% von 1.369 Fälle auf 2.267 Fälle. Dieser Trend setzt sich nach Erkenntnissen des Verbandes über die aktuellen Eingangszahlen fort.

Wenn überhaupt Sanierungsaussichten für zahlungsunfähige Unternehmen erhalten werden sollen, müssen in jedem Verfahren schnell die noch vorhandenen Vermögenswerte gesichert werden. Hierzu ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen, z.B. Einsetzung eines Insolvenzverwalters, Postsperrungen, Durchsuchungen, Siegelungen, Vernehmungen. Selbst kurze Verzögerungen bei diesen Maßnahmen können zu hohen materiellen Verlusten führen. Auch die weitere Durchführung des Verfahrens erfordert zahlreiche Einzelmaß-

nahmen der Insolvenzgerichte bei der Überwachung des Verwalters, der Einberufung und Leitung der Gläubigerversammlung, der Prüfung von deren Beschlüssen usw. Bei der Flut der Verfahren ist das mit der gebotenen Beschleunigung nur bei massivem Personaleinsatz zu bewältigen. Die damit beschäftigten Richter und Rechtspfleger sind an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt; personelle Reserven gibt es in der Justiz schon lange nicht mehr.

Zudem muss jede Insolvenz nach der geltenden Rechtslage von der StA daraufhin untersucht werden, ob strafbare Hand-

lungen zum Nachteil von Gläubigern oder zum Nachteil von Arbeitnehmern, etwa durch Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, begangen worden sind. Daher belastet die Insolvenzwellen die ohnehin knappe Arbeitskraft auch bei den Staatsanwaltschaften.

„Es ist für den Deutschen Richterbund unverständlich, wenn der frühere Justizminister und jetzige Finanzminister Jochen Dieckmann in Kenntnis dieser Situation von der Justiz weitere Einsparungen verlangt“, erklärt die Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Anke Malert, DRB, Landesverband NW, Tel: (023 81) 298 14, Fax 225 68, E-Mail: info@drb-nrw.de

*) des DRB NW v. 2. 12. 2002

Selbstverwaltung und Qualität

Bericht über die Beschlüsse der Bundesvertreterversammlung vom 15. 11. 2002 in Kiel

Nachdem das vor anderthalb Jahren von einer Arbeitsgruppe des Bundesverbandes vorgelegte Modell zur Selbstverwaltung der Justiz eine breite, sehr kontroverse Diskussion im Verband, aber auch in der Wissenschaft und der Fachpresse ausgelöst hat, die in einem Symposium an der Universität Würzburg und einem Forum des Deutschen Juristentages 2002 ihre vorläufigen Höhepunkte gefunden hat, fasste die BVV den Beschluss, diese Diskussion mit der Intention langfristiger Selbstverwaltung und kurz- und mittelfristiger Stärkung der Eigenverantwortung der Justiz fortzusetzen. Es heißt in dem Beschluss u. a.:

„Der gegenwärtige Aufbau der Judikative ist geprägt von einem Systembruch, weil an ihrer Spitze der JM als Repräsentant der Exekutive steht. Der Exekutive ist es bisher nicht gelungen, den berechtigten Mittelbedarf der Justiz zu decken. Das vom Grundgesetz gezeichnete Bild des Richters wie des Staatsanwalts ist so lange nicht verwirklicht, als die Exekutive die für die Justiz bewilligten Mittel verteilt und Personalentscheidungen durch das Kabinett getroffen oder maßgeblich beeinflusst werden.“

„Der DRB wird die anhand des Abschlusspapiers der Arbeitsgruppe Selbstverwaltung begonnene Diskussion fortsetzen“, er „fordert mittel- und langfristig eine möglichst umfassende Selbstverwaltung der Justiz in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht.“

„In jedem Fall ist die Eigenverantwortung der Justiz weiter zu stärken und auszubauen.“ Dazu wird der DRB „weitere konkrete und länderspezifische Modelle zur Selbstverwaltung entwickeln, die sich auch

mit dem Abbau hierarchischer Strukturen in der Justiz, den Mängeln des geltenden Beurteilungs- und Beförderungswesens und der Rolle der StA befassen werden“. Der DRB hält eine Stärkung der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen in allen Bundesländern für erforderlich, „insbesondere ein Initiativrecht der Mitbestimmungsgremien und eine umfassende Mitbestimmung bzw. Mitwirkung der Richter und Staatsanwälte bei der Haushaltsmittelanmeldung und -verteilung, bei Personalentwicklung und Personalentscheidungen, bei Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement“.

Eine weitere Arbeitsgruppe des Bundesverbandes hat angesichts zahlreicher Vorhaben, sog. Neue Steuerungsmodelle und deren Effizienz- und Effektivitätskriterien in der Justiz einzuführen und im Hinblick darauf, dass „die aufkommende Diskussion darüber, ob und wie die Justiz in mehr Eigenverantwortung, ja: in die Selbstverwaltung entlassen werden kann, eine Rückbesinnung auf die qualitativen Ziele jeder Justiztätigkeit“ fordert, ein „Modell einer organisatorischen Stärkung der Justiz“ entwickelt. Diese vor einem Jahr vorgelegten Thesen haben gerade in NRW zu einer intensiven Diskussion in Arbeitsgruppen und Bezirksgruppen geführt, durch die mit Unterstützung der StA-Kommission des Bundes eine Modifizierung der im Grundsatz begrüßten Thesen der Arbeitsgruppe dahingehend bewirkt werden konnte, dass in den auf der BVV schließlich verabschiedeten Thesen zur Qualität der Arbeit in Gerichten und Staatsanwaltschaften die Bedeutung und die schon jetzt gute Qualität der Arbeit der Justiz selbstbewusster herausgestellt

RiStA-Tag

Der Landesvorstand weist nochmals darauf hin, dass der Deutsche Richter- und Staatsanwalts-Tag (RiStA-Tag) vom 15. bis 17. September 2003 in Dresden stattfindet. (Zum Tagungsinhalt siehe RiStA Heft 6/2002, Seite 8).

Die Bezirksgruppen stellen Reisegruppen zusammen, die mit Bahn oder Bus anreisen können. Die Deutsche Bahn gibt Rabattangebote heraus, die ab sechs Teilnehmern, die auch an verschiedenen Orten zusteigen können, zu einer Fahrpreisreduzierung auf ca. 70% incl. rechtzeitiger Platzreservierung führen. Diese Reisen müssen daher schon in diesen Tagen gebucht werden.

und die Stellung der Staatsanwälte als Teil der Dritten Gewalt und die Qualitätsanforderungen an deren Arbeit klarer herausgearbeitet wurden.

Nach der Erarbeitung der Grundlagen – Justizgewähranspruch des Grundgesetzes, Richterbild, Stellung der StA als originärer Teil der Justiz, Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten – werden in Teilen II. und III. der Thesen die Qualitätskriterien für die Arbeit von Richtern und Staatsanwälten wie folgt formuliert:

1. Bindung an Recht und Gesetz,
2. Entscheidungsfindung in richterlicher Unabhängigkeit und unparteiisch,
3. genaue Kenntnis und sorgfältigste Anwendung des materiellen Rechts unter Beachtung der Verfahrensordnungen bei genauer Tatsachenfeststellung,
4. Erzielung gerechter Ergebnisse zur Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit,
5. Wahrung der Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und des „fairen Verfahrens“,
6. Transparenz nach außen wirkender Verfahrensabläufe,
7. Entscheidungen in angemessener Zeit und in verständlicher Form und Sprache,

8. Beachtung der berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten bei der Gestaltung des Verfahrens, insbesondere Gewährleistung des rechtlichen Gehörs,

9. Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Rücksichtnahme auf ihre besondere psychische Situation,

10. teamorientierte Zusammenarbeit mit den Assistenzkräften zum Zwecke der Optimierung der Verfahrensabläufe, auch unter Sicherstellung der – individuell organisierten – Erreichbarkeit,

11. Darstellung der Arbeit gegenüber der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Vertrauensbildung in die Justiz und der bestmöglichen Transparenz ihrer Entscheidungen,

12. ressourcenschonende Amtsausübung unter Einhaltung der vorgenannten Qualitätskriterien (Wirtschaftlichkeitsgebot)

und als Instrumente der Qualitätssicherung

- die „Aufstellung eines Einstellungsprofils“ sowie „für andere Ämter als das Eingangsam eigene Anforderungsprofile“, die jeweils zu veröffentlichen sind,
- ein „jedem Richter und Staatsanwalt eigenverantwortlich“ obliegendes „Qualitätsmanagement (Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle)“,
- „eine Institutionalisierung der Kommunikation zwischen den einzelnen Arbeitsbereichen“ zur „Optimierung der Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften“,
- „laufbahninterne und laufbahnübergreifende Qualitätszirkel“ aufgezeigt.

Ein eigener Teil IV. ist den Anforderungen an die Institutionalisierung und Organisation der für die Qualitätssicherung unerlässlichen und deshalb für jeden Richter und Staatsanwalt, jede Richterin und Staatsanwältin obligatorische Weiterbildung gewidmet.

Der Landesverband will die Konkretisierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten und in NRW durchaus schon vorhandene Initiativen etwa für Qualitätszirkel diskutieren und einen Erfahrungsaustausch ermöglichen.

Pressemitteilung

BVerwG: Versorgungsrücklage verfassungsgemäß

In den Jahren 1999, 2001 und 2002 wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten mit einem Abschlag von jeweils 0,2 v. H. an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Die Minderungsbeträge in dem nunmehr erreichten Umfang von 0,6 v. H. werden an Sondervermögen abgeführt, die im Bund und in den Ländern gebildet wurden und künftig zur Versorgung der Beamten beitragen sollen. Dies ist verfassungsgemäß. Das hat das Bundesverwaltungsgericht heute* entschieden.

Die Regelung ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar. Sie liegt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit, die dem Gesetzgeber von der Verfassung eingeräumt ist. Die Verminderungen sind keine Beiträge im Rechtssinne, so dass die Beamten nicht zu Eigenleistungen zur Finanzierung ihrer Versorgung herangezogen werden. Der Gleichheitssatz ist nicht verletzt, obwohl von der abgesenkten Anpassung auch Besoldungsempfänger betroffen sind, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, und Versorgungsempfänger, die keine Leistungen aus den Sondervermögen erhalten werden. Die durch Änderung des bisherigen gesetzgeberischen Programms bewirkte „unechte Rückwirkung“ ist gerechtfertigt, weil die Vorsorge für die erwarteten Kosten der Beamtenversorgung einen wichtigen Grund darstellt.

*Entscheidung des BVerwG 2 C 34.01 vom 19. Dezember 2002

Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Geschäftslage

Bereits bei den Anhörungen der letzten Jahre hatten wir darauf hingewiesen, dass keine realistische Aussicht besteht, dass die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich seit dem Jahr 1990 auf einem extrem hohen Niveau befindet, zurückgehen wird. Diese Annahme wird von den Zahlen der Jahre 2001 und 2002 bestätigt.

Im Jahr 2001 sind bei den Arbeitsgerichten NW 127.381 Ca-Verfahren eingegangen (Vorjahr: 119.817), was nach der sog. „Bayernstatistik“, die den Geschäftsanfall der Arbeitsgerichtsbarkeit der einzelnen Bundesländer einander gegenüberstellt, einschließlich der übrigen Verfahren 823,17 Sachen (Vorjahr: 762,83) pro Richter-in entspricht. Die Belastung beträgt (bei einem Pensum von 550 Sachen pro Richter) damit 150 %.

Bei den LAGen sind im Jahr 2001 5.030 Sa-Sachen (Vorjahr 5.356) eingegangen. Einschließlich sämtlicher Beschwerden sind (nach der „Bayernstatistik“) pro Richter-in 145,09 (Vorjahr 151) eingegangen, was einer Belastung von 132 % (Vorjahr 137 %) entspricht.

Damit ist in I. Instanz der Rekord des Jahres 1996 (126.925 Ca-Sachen) übertroffen worden, während sich in der II. Instanz die Tendenz der letzten Jahre eines leichten Rückgangs der Eingangszahlen fortgesetzt hat. Nach den vorgegebenen Pensen haben damit im Jahre 2001 in der ersten 63 und in der zweiten Instanz 14 Planstellen gefehlt.

Im Jahr 2002 sind die Eingangszahlen weiter gestiegen:

Hochgerechnet nach den Zahlen des ersten Halbjahres ist von 132.288 Ca-Sachen auszugehen, was einer Steigerung gegenüber 2001 von 3,9 % entspricht. Die Eingangszahlen zweiter Instanz sind weiter leicht rückläufig. Nach den Zahlen des ersten Halbjahres werden insgesamt 4.854 Sa-Sachen erreicht werden, dies entspricht einem Rückgang von 3,5 %.

Wir hatten bereits im letzten Jahr darauf hingewiesen, dass es keine Personalreserve im richterlichen Dienst für langfristige Erkrankungen von Kolleg-inn-en gibt. Auch die Mehrbelastung durch die Übernahme von Sonderaufgaben kann nicht ausgeglichen werden. Selbst gesetzlich vorgeschriebenen Entlastungen kann nicht Rech-

nung getragen werden. So hat an einem Gericht ein Kollege eine Entlastung von 25 % erhalten, weil er Vorsitzender einer großen Fraktion im Rat einer Großstadt ist. Diese Entlastung ist in der Gemeindeordnung vorgesehen und angesichts der Aufgabe eines Fraktionsvorsitzenden nicht übertrieben. Die Entlastung wird jedoch nicht durch entsprechende personelle Maßnahmen ausgeglichen, sondern dadurch, dass die übrigen Richter (unbezahlte) Mehrarbeit erbringen müssen. Die Tatsache, dass die Gleichstellungsbeauftragten keine nennenswerte Entlastung erhalten, gibt zu Zweifeln an dem ernsthaften Willen der Landesregierung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes Anlass.

Im Vergleich der Bundesländer nimmt NRW hinsichtlich der Belastung erster Instanz erneut eine unrühmliche Spitzenstellung ein. In der zweiten Instanz entspricht die Belastung der Richter-innen in NRW dem Bundesdurchschnitt. Besonders aufschlussreich ist der Vergleich mit anderen Bundesländern: So betrug der Geschäftsanfall in Brandenburg im Jahr 2001 in der ersten Instanz 535 Sachen pro Richter, in Sachsen-Anhalt 555 Sachen, in Berlin 577 Sachen, in Thüringen 581 Sachen und in Bremen 606 Sachen. Bei keinem dieser Länder wird man sagen können, dass die Haushaltslage besser sei als in NRW.

Zukünftig wird mit einer weiteren Steigerung der Eingangszahlen zu rechnen sein. Abgesehen davon, dass festzustellen ist, dass Arbeitnehmer in Anbetracht der Arbeitslosenzahlen zunehmend mehr bereit sind, um ihren Arbeitsplatz zu kämpfen, unterfallen ständig mehr Arbeitsplätze der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dies ergibt sich aus den Privatisierungen der letzten Jahre, die weiter anhalten werden. Während die Bediensteten der Bahn und der Post früher regelmäßig Beamte waren, mit der Folge, dass Rechtsstreitigkeit aus dem Beschäftigungsverhältnis vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen wurden, werden nunmehr fast ausschließlich Angestellte beschäftigt. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen ist die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

Der Haushaltsentwurf des Jahres 2003 trägt diesen Gegebenheiten nicht Rechnung. Die dringend notwendige Verstärkung des richterlichen Dienstes ist nicht vorgesehen. Statt dessen sind weiterhin bei 18 Planstellen der Besoldungsgruppe R-1 kw-Vermerke ausgebracht. In jedem Jahr wird um die Verlängerung des Erwirtschaftungszeitraums dieser Vermerke gekämpft. Bereits in der Stellungnahme zu den letzten Anhörungen hatten wir darauf hingewiesen, dass die einzige Konsequenz aus den jetzigen Zahlen sein kann, die kw-Vermerke ganz zu streichen. Die kw-Vermerke geben jedoch Anlass zu folgendem Hinweis: Sie

resultieren aus dem Nachtragshaushalt für das Jahr 1995. In diesem Jahr waren 118.653 Ca-Sachen eingegangen, was zur Schaffung von 18 Stellen führte, die mit kw-Vermerken versehen waren. Selbst unter Einbeziehung dieser 18 Stellen übertrifft die heutige Belastung die des Jahres 1995.

Es ist vereinbart, dass durch eine justizinterne Regelung sechs Richter anderer Arbeitsgerichtsbarkeiten für 1 Jahr zur Arbeitsgerichtsbarkeit abgeordnet werden, beginnend mit dem 1. 10. 2002. Diese Stellen reichen allenfalls zum Ausgleich des weiteren Anstiegs der Eingangszahlen von 2001 auf 2002.

Im nichtrichterlichen Dienst sind weitere Kürzungen vorgesehen, obwohl an einigen Gerichten Schwierigkeiten bestehen, die Urteile innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 5-Monatsfrist abzusetzen.

2. Pebbßy

Das Ministerium wird eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft mit der Erfassung der richterlichen Tätigkeit in den Fachgerichtsbarkeiten beauftragen, um einen neuen Pensenschlüssel festzulegen. Dies ist schon vor dem Hintergrund schwer verständlich, dass es zu den Kernaufgaben einer Personalführung – jedenfalls in der „freien“ Wirtschaft – gehört, die Arbeitsmenge, die ein Mitarbeiter in einer bestimmten Zeit zu bewältigen hat, festzulegen. Besonders bedenklich stimmt, dass – wie Pebbßy I zeigt – die Ergebnisse einer derartigen Untersuchung nicht umgesetzt werden. Es steht daher zu befürchten, dass viel Geld ausgegeben und noch mehr Zeit verstreichen wird, ohne dass die dann gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt werden.

3. Altersteilzeit

Hinsichtlich des Gesetzes über die Altersteilzeit wird nochmals darauf hingewiesen, dass Richter-inn-en des Landes NW ohne sachlichen Grund ausgenommen worden sind. Dies ist in Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums teilweise damit begründet worden, dass es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Altersteilzeit bei Richtern gebe. In anderen Bundesländern scheinen diese Bedenken nicht zu bestehen, da mehrere von ihnen auch Richter-innen die Möglichkeit eingeräumt haben, Altersteilzeit zu beanspruchen. Es bleibt deshalb bei der Forderung, auch die Richterschaft bei der Altersteilzeit mit einzubeziehen.

Sozialgerichtsbarkeit

Die Belastungssituation für die Richterinnen und den nichtrichterlichen Dienst ist weiterhin außerordentlich hoch.

Eingänge	Sozialgerichte	LSG
1991	43802	3930
2000	57562	4587
2001	59843	4487
2002 (prognostisch)	57422	4584

Erledigungen	Sozialgerichte	LSG
1991	52650	4529
2000	60036	4777
2001	57647	4680
2002 (prognostisch)	60438	4548

Bestand	Sozialgerichte	LSG
1991	55604	4300
2000	59932	4950
2001	62108	4754
2002 (prognostisch)	60039	4762

Ist-Richter	Sozialgerichte	LSG
1991	173	52
2000	172,85	44,76
2001	171,92	44,85
2002	166,85	43,56

Eingänge je Ist-Richter	Sozialgerichte	LSG
1991	253	76
2000	344	102
2001	348	100
2002	344	105

Erledigungen je Ist-Richter	Sozialgerichte	LSG
1991	294	78
2000	335	104
2001	362	104
2002	?	?

Diesen Daten ist zu entnehmen, dass die Richterinnen die von 1991 zu 2000 drastisch gestiegenen Eingänge durch höhere Erledigungsquoten teilweise kompensiert haben. Indessen ist der Bestand bei den Sozialgerichten von 1991 (55604) zu 2001 (62108) um 6504 (= 11%) und beim LSG von 1991 (4300) zu 2001 (4754) um 354 (= 10%) angewachsen. Eine Verlängerung

der Verfahrenslaufzeiten zu Lasten der Beteiligten konnte nur durch den hohen Arbeitseinsatz der Beschäftigten verhindert werden.

Die höhere Erledigungsquote beruht u. a. auf:

a) Die Richterinnen sind in hohem Maße leistungsbereit mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Auf die dies belegenden Untersuchungen ist hinzuweisen. Höhere Eingänge führen daher immer – zeitversetzt – zu höheren Erledigungen. **Indessen sind die Grenzen der zumutbaren Belastung erreicht.** Weiter steigende Belastungen werden die Qualität der richterlichen Arbeit, auf die es im Interesse der Beteiligten vornehmlich ankommt, merklich beeinträchtigen.

b) Die EDV-Ausstattung der Richterarbeitsplätze erlaubt zunehmend zeitschonenderes Suchen nach einschlägiger Rechtsprechung und Literatur.

c) Dringend notwendige Verbesserungen der gerichtsinternen Abläufe sind zwischenzeitlich jedenfalls teilweise realisiert. Die Richterinnen werden nunmehr durch eine räumlich in der Nähe befindliche Serviceeinheit unterstützt. Die Aktenumlaufzeiten konnten merklich reduziert werden.

d) Verfahrensvereinfachende Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes ermöglichen es, Streitverfahren durch Beschluss (§§ 105, 153 Abs. 4, 159 SGG) ohne mündliche Verhandlung und ohne Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter zu beenden. Nicht zu verkennen ist aber, dass hierdurch die mündliche Verhandlung, das zentrale Element des sozialgerichtlichen Verfahrens, zurückgedrängt wird. Gleichermaßen wird in diesen Fällen auf die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter verzichtet.

e) Erörterungstermine (§ 107 Abs. 3 Nr. 7 SGG) werden in großem Umfang eingesetzt, um die Streitverfahren einer Erledigung zuzuführen. Dies allerdings widerspricht dem Zweck des Erörterungstermins. Dieser soll nach der gesetzgeberischen Konzeption lediglich ein Vorbereitungsinstrument sein, um den Spruchkörper zu entlasten, weil die Sachaufklärung vielfach durch ein Gespräch mit den Beteiligten gefördert werden kann. **Angesichts des zunehmenden Erledigungsdrucks ist der Erörterungstermin indessen zu einem verfahrensbeendenden Instrument mutiert.**

Andererseits zehrt eine Flut von gesetzgeberischen Aktivitäten jegliche Ressourcen auf. Hierzu sei beispielhaft erwähnt, dass das Sozialgesetzbuch (SGB) III – Arbeitsförderung – vom 24. 3. 1997 bis dato über 30 Änderungen erfahren hat. Auch das SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. 12. 1988 ist vom Gesetzgeber seit In-Kraft-Treten mehr als 70-mal geändert worden.

Darüber hinaus ist von entscheidender Bedeutung, dass eine deutlich steigende Demotivation aller Beschäftigten zu verzeichnen ist. Diese rührt nicht nur aus der steigenden Arbeitsverdichtung her, sondern beruht zu einem erheblichen Teil auch darauf, dass trotz eines enorm gestiegenen Arbeitseinsatzes immer weitere Belastungen auf den Öffentlichen Dienst zukommen. Vor diesem Hintergrund sind weitere personelle Einsparungen für alle Beschäftigtengruppen, insbesondere auch für den nichtrichterlichen Dienst, sowie sonstige finanzielle Belastungen (z. B. Erhöhung der sog. Kostendämpfungspauschale) ungeachtet der angespannten Haushaltslage des Landes kontraproduktiv und nicht zu verantworten.

Abschließend sei der Präsident des BVerfG Prof. Dr. Papier zitiert (in NJW 2002/ 2585, 2592 f.):

„Eines aber sei doch – vor allem im Hinblick auf die unbestreitbar vorhandenen Mängel bei der Erfüllung der staatlichen Justizgewährungspflicht – sehr deutlich ausgesprochen: Aus der rechtsstaatlich verbürgten Justizgewähr folgt in jedem Falle die Pflicht des Staates, seine das staatliche Gewaltmonopol besonders verkörpernde Justiz so zu organisieren und so finanziell auszustatten, dass sie ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung effektiv zu entsprechen vermag.“

Finanzgerichtsbarkeit

Nach der **Haushaltsplanung** soll die Finanzgerichtsbarkeit ab 2003 acht Richterplanstellen erwirtschaften, die als Folge der Organisationsuntersuchung der WIBERA vom Landtag bewilligt, jedoch von vornherein mit kw-Vermerken versehen worden waren. Zwar hat diese personelle Verstärkung – wie geplant – mit dazu beigetragen, den **Bestand** an Verfahren zurückzuführen, doch

erscheint sie auch weiterhin notwendig, um bei unverändert hohen Erledigungszahlen die **Verfahrensdauer** entscheidend senken zu helfen.

Gerade bei Streitigkeiten steuerlicher Art entsteht bei den Steuerpflichtigen – namentlich solcher aus Handel und Gewerbe – oft Planungsunsicherheit. Die auch daraus resultierende berechnete Erwartung einer möglichst zeitnahen Entscheidung wird angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Finanzgerichten NW noch nicht optimal erfüllt.

Um die Verfahrensdauer weiter absenken zu können, ist die zeitliche Verlängerung der kw-Vermerke bei den genannten acht Richterstellen dringend geboten, zumal die Finanzgerichtsbarkeit alsbald der – nunmehr dritten – Organisationsuntersuchung unterzogen werden wird. Deren Ergebnis sollte abgewartet werden, ohne zuvor die kw-Vermerken versehenen Stellen einzusparen.

Die Finanzgerichtsbarkeit – Fachgerichtsbarkeit ohne Probleme?

Mit seinen drei FG und insgesamt 192 Richtern ist die Finanzgerichtsbarkeit die kleinste der drei Fachgerichtsbarkeiten in NRW. Seit 1966 sind die FG der Dienstaufsicht des JM unterstellt, nicht mehr derjenigen des Finanzministers. Dies wird von den Finanzrichtern schon deshalb begrüßt, weil die FG als unabhängige Gerichte gerade die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Landesfinanzbehörden zu überprüfen haben und damit bereits der Anschein einer Nähe zu einem der beiden am Prozess Beteiligten vermieden wird.

Die geringe Zahl von Bediensteten legte es in der Vergangenheit dem JM nahe, bei entsprechend geringeren Kosten zum einen Organisationsuntersuchungen u. a. auch im richterlichen Bereich durchzuführen, zum anderen die IT-Technik bis hin zum Netzwerk-PC am Richterarbeitsplatz bei den FG flächendeckend einzuführen.

Bereits zweimal (nämlich Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre durch BIFOA und Mitte der 90er Jahre durch die WIBERA AG) sind die FG auf Kosten des Steuerzahlers einer o. g. Organisationsuntersuchung unterzogen worden. Die erste genannte Untersuchung hatte kein brauchbares Ergebnis und hat auch keinerlei Folgerung für die FG nach sich gezogen. Die zweite Untersuchung verfehlte inhaltlich unstrittig die Vorgabe, im richterlichen Bereich zu einer fortschreibungsfähigen Personalbedarfsberechnungsformel zu gelangen. Immerhin hatten die dortigen Feststellungen zur Folge, dass der Landtag NW ab 1998 befristet acht Planstellen zusätzlich in den Haushalt eingestellt hat, die ab dem 1. 1. 2003 wieder zu erwirtschaften sind, also alsbald wegfallen.

Nun soll mit PEBB§Y-Fach ein dritter Versuch gestartet werden, die Personalbedarfsberechnung auf eine einheitliche, mathematisch-analytische Grundlage zu stellen. Die Aussicht, ein drittes Mal mit Fragebögen, Anschreibezetteln und Interviews etc. beglückt zu werden, ist dabei verständlicherweise nicht gerade geeignet, die Bereitschaft der FG-Richter zur erneuten Mitarbeit zu fördern, zumal der Vorschlag des BDFR, den Wegfall der o. g. kw-Stellen wenigstens zurückzustellen, bis das Ergebnis dieser neuerlichen Untersuchung vorliegt, im Landtag kein Gehör fand. Die Ausschreibung zu PEBB§Y-Fach läuft zwischenzeitlich; die Untersuchung soll im Oktober diesen Jahres beginnen.

Die Einführung der IT-Technik bei den drei FG ist seit mehreren Jahren und seit kurzem auch als Netzwerklösung zur vollen Zufriedenheit der Richterkollegen abgeschlossen. Dieses positive Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das eingesetzte Programm, die Software „VG/FG-Verfahrenslösung“, von Anfang an durch ein privates Fachunternehmen nach den Vorgaben der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit und unter engster Zusammenarbeit mit Richterkollegen entwickelt worden ist. Das Programm bietet für die alltägliche Arbeit des Richters nützliche praktische Möglichkeiten und bedienungsfreundliche Eingabemasken. Es machte u. a. die Führung des Dezernates mittels Karteikarten ebenso überflüssig wie das handschriftliche Ausfüllen von Beschlussformularen. Eine sorgfältige Regelung der Zugriffsrechte führt dazu, dass der Richter nur die für seine Tätigkeit erforderlichen oder zumindest die von ihm dazu gewünschten Eingaben machen kann, nicht jedoch in den Arbeitsbereich der Serviceeinheiten eingreifen kann, etwa durch eigenhändig gefertigte Ladungen o. ä.. Ob der Richter seine Entscheidungsentwürfe selbst am PC schreibt oder nicht, bleibt ihm letztlich überlassen. Die einen sehen dies als betriebswirtschaftlichen Unsinn an, der daneben noch zum Abbau von Arbeitsplätzen in den Serviceeinheiten führen werde, die anderen schreiben seit ihrer Studentenzeit selbst auf dem PC und finden den Umgang mit einem Diktiergerät zu umständlich.

Die Einführung der IT-Technik bei den drei FG ist seit mehreren Jahren und seit kurzem auch als Netzwerklösung zur vollen Zufriedenheit der Richterkollegen abgeschlossen. Dieses positive Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das eingesetzte Programm, die Software „VG/FG-Verfahrenslösung“, von Anfang an durch ein privates Fachunternehmen nach den Vorgaben der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit und unter engster Zusammenarbeit mit Richterkollegen entwickelt worden ist. Das Programm bietet für die alltägliche Arbeit des Richters nützliche praktische Möglichkeiten und bedienungsfreundliche Eingabemasken. Es machte u. a. die Führung des Dezernates mittels Karteikarten ebenso überflüssig wie das handschriftliche Ausfüllen von Beschlussformularen. Eine sorgfältige Regelung der Zugriffsrechte führt dazu, dass der Richter nur die für seine Tätigkeit erforderlichen oder zumindest die von ihm dazu gewünschten Eingaben machen kann, nicht jedoch in den Arbeitsbereich der Serviceeinheiten eingreifen kann, etwa durch eigenhändig gefertigte Ladungen o. ä.. Ob der Richter seine Entscheidungsentwürfe selbst am PC schreibt oder nicht, bleibt ihm letztlich überlassen. Die einen sehen dies als betriebswirtschaftlichen Unsinn an, der daneben noch zum Abbau von Arbeitsplätzen in den Serviceeinheiten führen werde, die anderen schreiben seit ihrer Studentenzeit selbst auf dem PC und finden den Umgang mit einem Diktiergerät zu umständlich.

Wechsel der Sozialgerichtsbarkeit

Der dienst- und datenschutz-rechtlich bedenklichen programmtechnischen Möglichkeit der jederzeitigen Abfrage der Erledigungsstatistik pro Richterstatter durch den Gerichtspräsidenten kann jedenfalls durch entsprechende – in ihrer Durchführung kontrollierte – Dienstvereinbarungen wirksam begegnet werden.

Allerdings bietet die Möglichkeit der Nutzung eines Netzwerk-PC am Richterarbeitsplatz keine Alternative zu einer hinreichenden Ausstattung des Richters mit Arbeitsmittel in Papierform. Dass allenfalls im Abstand mehrerer Jahre vom Dienstherrn eine aktuelle Gesetzessammlung gestellt wurde, die wenigstens alle für einen Veranlagungszeitraum geltenden Steuergesetze und Durchführungsverordnungen enthält, daran haben sich die Finanzrichter seit Jahren gewöhnt und solche ebenso privat angeschafft wie manche Handkommentare und Fachzeitschriften, wie etwa die Entscheidungssammlung BFH/NV.

Vor dem Hintergrund der Steuerschätzung im November 2002 werden jedoch mit Sicherheit jetzt nochmals verschärfte zusätzliche Sparmaßnahmen bei den sächlichen Verwaltungsaufgaben auf die Justiz und damit auch auf die FG zukommen, deren Ausmaß sich noch nicht abschätzen lässt. Wie groß die Finanzlücke etwa im Bereich der Büchereimittel ist, lässt sich exemplarisch damit belegen, dass am FG Düsseldorf künftig nicht mehr jeder Richter ein Exemplar des Bundessteuerblattes Teil II – also der Entscheidungssammlung der vom BMF veröffentlichten Entscheidungen des BFH – bekommen wird, und dass, obwohl die Kosten sich pro Jahr auf lediglich 27,70 € belaufen! In den Gerichtsverwaltungen der FG wird derzeit ernsthaft überlegt, selbst Standardwerke wie den EStG-Handkommentar von Schmidt nicht mehr in aktueller Neuauflage anzuschaffen oder den Kommentar von Tipke/Kruse zur AO und zur FGO künftig allenfalls einmal pro Senat, jedoch ohne Bezug der Nachlieferungen anzuschaffen!

Angesichts der bekanntermaßen schwierigen, sich durch die emsige Tätigkeit des Bundesgesetzgebers ständig ändernden Materie des Steuerrechts, des für das Verfahren vor den FG herrschenden Amtsermittlungsgrundsatzes und der Tatsache, dass die FG als obere Landesgerichte die erste und einzige Tatsacheninstanz sowie in den meisten Fällen auch die erste und einzige Rechtsinstanz darstellen, besteht die Gefahr, dass die sich abzeichnende verschlechterte Qualität der Arbeitsbedingungen, die in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Verwirklichung des grundgesetzlich gewährleisteten zeitangemessenen Rechtsschutzes gegen die staatlichen Finanzbehörden wieder in Frage stellt.

Dies wäre weder im Interesse der Finanzrichter noch des Steuerbürgers!

Der Wechsel aus dem Zuständigkeitsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums (MAGS) in den des Justizministeriums (JM) am Beispiel der Informationstechnik (IT)

IT (LISA auf SCO-UNIX-Basis) ist unter Begleitung des MAGS bereits ab 1990 projektiert worden. 1992 wurde begonnen, die Geschäftsstellen der Sozialgerichte mit IT auszustatten. Parallel dazu verlief die Umstrukturierung der herkömmlichen Geschäftsstellen in Serviceeinheiten. Seit 1997 ist die IT flächendeckend, d. h., in allen Serviceeinheiten der acht SGe und des LSG eingeführt. Ab 1997 wurden zudem IT-unterstützte Richterarbeitsplätze geschaffen. 2000 war das Ziel der Vollausrüstung erreicht. Auf allen Arbeitsplätzen steht IT zur Verfügung. Diese hat sich aus Sicht der Beschäftigten des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes bewährt, die Mitarbeiterinnen in den Serviceeinheiten und die Richterschaft wollen die komfortablen Unterstützungsmechanismen der IT nicht missen.

Demgegenüber konnte das JM im Jahr 2000 keine Alternative anbieten; es existierte schlicht keine funktionsfähige landeseinheitliche IT. Vorhanden waren lediglich Paperware, PowerPoint-Präsentationen und einige eher schlecht als recht funktionierende IT-Anwendungen in der Projektphase. In die ersten Phasen des vom JM favorisierten landeseinheitlichen Projekts Judica war die Sozialgerichtsbarkeit nicht einbezogen. Möglicherweise hatte man die neue kleine Gerichtsbarkeit schlicht übersehen. Dies war gut so. Denn angesichts der selbst geschaffenen IT bestand kein Bedarf, am Projekt Judica teilzunehmen, zumal ein kurzfristiger Umstieg von LISA auf Judica ohnehin weder möglich war noch ist.

Dennoch: Nachdem das JM die Sozialgerichtsbarkeit wahrgenommen hatte, wurde sie verstärkt in dessen Planungen einbezogen. Hierdurch wurden erhebliche personelle Ressourcen gebunden (z. B. Teilnahme an diversen Arbeitskreisen und Mitarbeit in Entwicklungsgremien). Ein konkreter Bezug zu der in der Sozialgerichtsbarkeit eingesetzten IT war dabei allerdings nicht aus-

zumachen. Dies schien auch nicht beabsichtigt, weil die Einbeziehung der Sozialgerichtsbarkeit wohl nur das Ziel hatte, sie an einem IT-Projekt zu beteiligen, das ihr später aufgezwungen werden sollte. Dies gilt umso mehr, als die Sozialgerichtsbarkeit nach dem Wechsel in den Geschäftsbereich des JM naturgemäß vollständig von dessen finanziellen Vorgaben abhängt. In der Folge stehen finanzielle Mittel für eigene Entwicklungen und eine Fortführung der bereits eingesetzten und allseits zur Zufriedenheit der Beschäftigten funktionierenden IT zumindest nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung. Damit steht bei der Tendenz des JM, einheitliche Lösungen schaffen zu wollen, noch immer zu befürchten, dass die Sozialgerichtsbarkeit die vom JM favorisierte IT selbst dann übernehmen muss, wenn sich diese weiterhin als nicht konkurrenzfähig herausstellt.

Zu Gunsten des JM kann eingeräumt werden, dass allenfalls dessen theoretischer Ansatz stimmt. Landeseinheitliche IT mag kostengünstiger sein, denn – bildhaft – nicht jeder muss sich für sein Frühstücksbrötchen einen eigenen Backofen anschaffen und einen Bäcker anstellen.

Aber: Das in der Sozialgerichtsbarkeit entwickelte und nunmehr seit Jahren eingesetzte IT-System hat sich bewährt und entspricht voll auf den gestellten Anforderungen. Hingegen deutet sich zunehmend an, dass das Projekt Judica lediglich allen Befürchtungen entspricht. Wäre dies so, müsste diese Sozialgerichtsbarkeit aus schlichten Gründen der Vereinheitlichung ein gutes IT-System gegen ein schlechtes IT-System austauschen, das den Bedürfnissen der Gerichtsbarkeit nicht im Geringsten entspricht, wenn es denn überhaupt jemals funktionieren sollte. Das wäre nicht nachvollziehbar. Im Übrigen würden merkliche Effektivitätseinbußen entstehen. Aus Sicht des Steuerzahlers wäre das purer Luxus, den sich das Land NRW bekanntlich nicht mehr leisten kann. Dies gilt umso mehr, als die Sozialgerichtsbarkeit in verstärktem Maße auf kostengünstige Open-Source-Produkte baut anstatt Unsummen für kommerzielle Produkte auszugeben.

Das „Benchmarkingprojekt“ der Sozialgerichtsbarkeit – ein Erfolg?

Das von der Gerichtsleitung der Sozialgerichtsbarkeit NW initiierte und als Ausdruck zunehmender Ökonomisierung der Justiz durchgeführte Benchmarkingprojekt beschäftigt die Richter-innen sowie deren Vertretungen nunmehr seit mehreren Jahren. Unstreitig ist, dass die Justiz dringend der Modernisierung bedarf und teilweise erheblicher Nachholbedarf besteht. Der Nachweis, dass Benchmarking hierzu ein taugliches Instrument ist, wurde bislang nicht erbracht. Das – kostenträchtige – Benchmarkingprojekt bindet durch diverse Arbeitsgruppen richterliche Arbeitskraft in erheblichen Umfang. Eine Akzeptanz des Projekts ist nicht festzustellen.

Erfolge des Benchmarkingprojekts sind bislang weder erkennbar noch dargetan. Beweisbar wären sie nach der Konzeption des Benchmarking (Lernen vom Besten) ohnehin nur durch einen Faktenvergleich des derzeitigen Zustandes mit dem Ist-Zustand vor Beginn dieses Projekts. Dieser Beweis steht aus. Angesichts der desolaten Haushaltslage des Landes NW und des zunehmenden Zwangs, jede Investition der öffentlichen Hand auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, wird der Beweis alsbald geführt werden müssen. Anderenfalls wird dem Projekt vorzuhalten sein, die ohnehin knappen finanziellen Ressourcen ineffektiv zu verbrauchen.

Gegenstand des Benchmarkingprojekts sollten ursprünglich vier Untersuchungsgebiete sein, nämlich

1. Quantität der Auftragserfüllung
2. „Kundenzufriedenheit“ und Mitarbeiterzufriedenheit
3. Qualität der Auftragserfüllung
4. Wirtschaftlichkeit der Auftragserfüllung.

Zu 1.:

Soweit es die Erledigungen je Ist-Richter anlangt, ist die Sozialgerichtsbarkeit NW trotz Benchmarking im bundesweiten „Ranking“ der sog. Bayernstatistik auf den 4. Platz (1. Instanz) bzw. 5. Platz (LSG) zurückgefallen. Im Übrigen werden hohe Erledigungszahlen zwar gern auf das Benchmarkingprojekt zurückgeführt, indes zu Unrecht. Die Erledigungen sind immer abhängig von den Eingängen. Zeitversetzt führen hohe Eingänge zu hohen Erledigungen und umgekehrt. Mit wie auch immer gearteten organisatorischen oder sonstigen „Verbesserungen“ hat dies zunächst einmal nichts zu tun.

Zu 2.:

Hierzu ist eine aufwändige und kostenträchtige Befragung der „Kunden“ durchgeführt worden, die allein der Außendarstellung dienen sollte. Die Ergebnisse sind

in der Presse u. a. wie folgt publiziert worden: „Im Vergleich mit anderen Gerichten schnitt das SG Köln mit der Note 3,8 am schlechtesten ab, während Aachen die Note 2,7 erhielt und Düsseldorf und Münster immerhin noch mit 3,1 bewertet wurden.“ Zwar mag es auch um die Positionierung in der Außendarstellung gehen, wenn der Presse mitgeteilt wird, das Umfrageergebnis mit der Gesamtnote 2,3 belege, „dass wir im Branchen-Ranking beim Thema Kundenzufriedenheit im oberen Drittel, allerdings hinter Optikern, Friseuren und Apotheken, aber deutlich vor der Deutschen Bahn liegen“. Welcher tiefere Sinn mit dieser Erkenntnis verbunden ist, erschließt sich allerdings nicht und ist bislang auch nicht dargetan worden. Vielmehr fragt sich der Steuerzahler, wieviel Geld hierfür ausgegeben worden und welcher konkrete Nutzen damit verbunden ist.

Zu 3.:

Eine Arbeitsgruppe (bestehend u. a. aus in der Gerichtsleitung tätigen Richtern, Mitarbeitern der Bertelsmann Stiftung und vom Bezirksrichterrat [BRR] entsandten Richtern), ist bei dem Versuch, Qualitätsparameter aufzustellen, mit erheblichen Dissonanzen gescheitert. Erkenntnis hieraus ist jedenfalls: Die Qualität richterlicher Arbeit lässt sich durch einen Datenabgleich nicht bzw. nur in (rudimentären) Teilbereichen und damit unvollständig messen.

Zu 4.:

Dass die Kosten für Beweiserhebungen, namentlich für Sachverständigengutachten, infolge des Benchmarking gesunken wären, ist bislang nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die Sachverständigenkosten sind von 2000 auf 2001 von 51.645.000 DM auf 53.436.000 DM gestiegen, ohne dass dies mit einem Verfahrensanstieg einherginge. Hierzu haben BRR und Gerichtsleitung jüngst eine Dienstvereinbarung geschlossen. Danach soll es der Dienstaufsicht erlaubt sein, die in den jeweiligen Sozialgerichten in den einzelnen Fachsparten verursachten Beweiserhebungskosten datenmäßig zu erfassen. Einschränkend ist allerdings auch vereinbart worden, dass die verursachten Kosten kein Beurteilungskriterium für richterliche Tätigkeit sein dürfen.

Bewertung

Ob Benchmarking für die III. Gewalt auch nur unter schlichten Effizienzgesichtspunkten ein taugliches Modernisierungsinstrument ist, bedarf des Nachweises. Jedenfalls geht das Benchmarkingprojekt mit erheblichen Risiken für die Qualität der richterlichen Arbeit einher. Es besteht die Gefahr eines Qualitätsverlustes. Dem Benchmarking immanent ist, dass möglichst alle Daten über die Arbeitsweise

des einzelnen Richters erhoben und verglichen werden. Die richterliche Arbeitsweise wird hierdurch – vermeintlich – objektiviert und messbar gemacht. Konsequenz hieraus ist, dass die richterliche Arbeit nur noch an Quantitätsparametern gemessen wird. Den Haushaltsgeber mag dies erfreuen, den rechtsuchenden Bürger hingegen nicht. Ohnehin lassen sich Rechtsstaatlichkeit, Rechtsfrieden und soziale Gerechtigkeit nicht in einer Kosten-/Leistungsrechnung erfassen. Von derartigen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbemühungen geht vielmehr ein empfindlicher struktureller Druck auf den Richter aus, Streitigkeiten „schnell“ und mit weitaus geringerem Kostenaufwand als bisher zu entscheiden. Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art. 19 IV und 20 III GG). Dies schließt nicht aus, dass der verantwortungsbewusste Richter sich auch an anderen Gesichtspunkten (z. B. Kostenverursachung) orientiert, die allerdings immer nur nachrangig sind. Insbesondere das auch aus dem Grundgesetz fließende und für alle Staatsfunktionen geltende Wirtschaftlichkeitsgebot findet seinerseits rechtsprechungsspezifische Grenzen. Es gilt nicht in gleichem Verhältnis für die Gerichte wie für öffentliche Verwaltungen; richterliche Entscheidungen bleiben auf die Identität von „Rechtsprechung“ bezogen. Demgegenüber sind zunehmend Tendenzen zu beobachten, insbesondere die richterliche Tätigkeit in der ersten Instanz vorrangig an der Quantität (Zahl der Erledigungen) und Wirtschaftlichkeit (kostengünstige Verfahren) zu messen. Derartige Bestrebungen verkennen, dass dem Richter die Aufgabe übertragen ist, Recht zu sprechen. Schon begrifflich kann Recht nur „richtiges“ Recht sein. Dem haben sich alle anderen Gesichtspunkte (z. B. Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit) unterzuordnen. Auch das „richtige“ Recht ist dennoch möglichst schnell zu finden. Die Schnelligkeit kann – wie die Wirtschaftlichkeit – indes immer nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein, der das richterliche Handeln niemals zu Lasten der Qualität beeinflussen darf.

Die Dienstaufsicht hat sich jeder Steuerung zu enthalten. Soweit Benchmarking als Steuerungsinstrument verstanden wird, besteht die Gefahr, dass die gewonnenen Erkenntnisse durch unmittelbare oder auch nur subtile Einflußnahme auf die richterliche Entscheidungsfindung missbraucht werden. Da der Dienstaufsicht jede auch nur mittelbare Beeinflussung verwehrt ist (BGH in DRiZ 1995, 352: Die Dienstaufsicht hat sich jeder auch mental-psychischen Einflußnahme zu entziehen), werden nötigenfalls die Dienstgerichte unzulässige Beeinflussungen festzustellen haben.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Auf das insoweit maßgebende Landesdatenschutzgesetz NW v. 9. 6. 2002 sei nur kurz hingewiesen. Danach unterliegt die Verarbeitung personen-

bezogener Daten einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) oder eine andere Rechtsnorm dies erlaubt oder die betroffene Person einwilligt (§ 4 Abs. 1 LDSG). Personenbezogene Daten sind dabei alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (§ 3 Abs. 1 LDSG, mithin auch alle Daten, die die richterliche Tätigkeit betreffen. Hierzu rechnen jegliche Statistiken (z. B. betreffend Erledigungen, Kosten, Verfahrensdauer usw.). Geschützt ist schon das Stadium der Datenerhebung (§ 3 Abs. 2 LDSG). Erlaubnisnorm im Sinn des § 4 Abs. 1 LDSG kann allenfalls § 26 DRiG sein. Ob eine umfassende Erhebung der die richterliche Arbeitsweise betreffende Daten hiervon erfasst wird, dürfte schon zweifelhaft sein. Jedenfalls ist es hiervon nicht gedeckt, wenn diese Daten veröffentlicht werden (z. B. Erledigungsstatistiken als sog. „Rennerlisten“) und versucht wird, das richterliche Verhalten auf diese Weise mittelbar oder unmittelbar zu steuern.

Erwägenswert wäre allerdings folgendes:

1. Schritt: Mit Zustimmung der Richtervertretungen und ggf. der einzelnen Richterinnen werden personenbezogene Daten über Kosten/Verfahrensdauer usw. erhoben.
2. Schritt: Diese werden der Dienstaufsicht in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Eine aus Vertretern der Dienstaufsicht und der Richtervertretungen – paritätisch – zusammengesetzte Gruppe analysiert die Daten.
3. Schritt: Das Analyseergebnis wird den Richterinnen – beschränkt auf Informationszwecke – zugeleitet.

Ein derartig abstrahierender Arbeitsvergleich dürfte unbedenklich sein. Von dem modernistischen Begriff des „Benchmarking“ wird man sich allerdings verabschieden müssen. Geht es um die Sache, nämlich die Optimierung der zunehmend begrenzteren sächlichen und personellen Ressourcen, dürfte dies nicht schwer fallen. In diesem Sinn könnte das sog. „Benchmarkingprojekt“ der Sozialgerichtsbarkeit doch noch Erfolg haben. Es könnte nämlich aufzeigen, dass Gerichtsleitung und Richterschaft gemeinsam fähig sind, unter Wahrung dienst-, beteiligungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben die Bedingungen für die richterliche Arbeit zu optimieren.

Fazit: Derzeit überwiegen die deutlich werdenden Risiken und Nachteile. Hierauf ist in mehreren Aufsätzen hingewiesen worden. Zudem ist mittels Kosten-Nutzen-Relation bislang nicht ansatzweise der Nachweis erbracht, dass das sog. „Benchmarkingprojekt“ Effektivitätssteigerungen bewirkt hat bzw. hierzu unter den besonderen Bedingungen, denen die Rechtsprechung unterliegt, überhaupt geeignet ist.

Ein auslaufendes Modell

Die Gerichtsbibliothek

Das Land NW ist notleidend. Diese Erkenntnis dürfte sich zwischenzeitlich durchgängig durchgesetzt haben. Die Ursachen, insbesondere auch Versäumnisse und Fehlentscheidungen im politischen Bereich, sollen hier nicht vertieft werden. Die Auswirkungen treffen jeden Bürger und jede Institution des Landes. Gerichte und Staatsanwaltschaften bleiben naturgemäß nicht verschont. Auch Gerichtsbibliotheken sind betroffen. Am Beispiel der Bibliothek des LSG NW wird deutlich, auf welcher „abschüssigen Bahn“ wir uns befinden. Aus finanziellen Gründen mussten jüngst u. a. folgende Zeitschriften abbestellt werden:

- Betriebsberater
- Der Deutsche Rechtspfleger
- DÖV
- DVBI
- FamRZ
- JZ
- JurBüro
- MDR
- NZA
- NVwZ
- Die Personalvertretung
- Recht der Arbeit
- Recht im Amt.

Das Einsparpotential ist zu vernachlässigen. Es bewegt sich in einer Höhe, die nicht einmal die Entschädigung für ein anspruchsvolleres Sachverständigengutachten erreicht. Dem steht gegenüber, dass die richterliche Entscheidungsfindung weiter erschwert wird. Für ein Obergericht einer öffentlich – rechtlichen Gerichtsbarkeit ist es zudem ein Armutszeugnis, wenn wichtige Zeitschriften zum öffentlichen Recht nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, als das Verfahren vor den Sozialgerichten durch das 6. SGG-ÄndG zum 1. 1. 2002 in weiten Teilen (z. B. einstweiliger Rechtsschutz und Kosten) an die Vorschriften der VwGO angepaßt worden ist.

Demnächst werden sich die Richterinnen daher wohl auch in den anderen Gerichtsbar-

keiten vermehrt in ihren Entscheidungen dazu äußern müssen, dass wichtige Fachliteratur nicht mehr zur Verfügung steht. Dass dies dienstrechtlich zulässig sein kann, hat der Dienstgerichtshof beim OLG Hamm (Urteil v. 3. 12. 1998 – 1 DGH 1/98 – DRiZ 1999/222) entschieden.

Nun ist eine Bibliothek kein Selbstzweck. Sie dient der Qualität der Rechtsprechung. Über eine Ausdünnung der Gerichtsbibliotheken wird man daher dann nachdenken können, wenn die Richterinnen auf nicht mehr bezogenen Zeitschriften und sonstige Werke über EDV-Systeme zugreifen können (z. B. Beck-Online). Solange dies nicht möglich ist, verbietet sich jede Kürzung des Büchereihaushaltes.

Das ganze Ausmaß des „Elends“ wird noch verschärft, wenn – wie mancherorts erwogen – auch wichtige Loseblattsammlungen (Schönfelder/Aichberger/Sartorius u. ä.) eingestellt werden. Gerechtfertigt wird dies damit, dass durch die weitgehende EDV-Ausstattung jeder Richter die Möglichkeit habe, Gesetzestexte auf diesem Wege abzurufen. Abgesehen davon, dass nicht jeder Richter einen Computer am Arbeitsplatz hat und ggf. aus wohl erwogenden Gründen auch nicht haben will, belegen diese Überlegungen eine absolute Unkenntnis von richterlicher Arbeitsweise. Das Arbeiten am Fall mit Gesetzessammlungen ist um ein Mehrfaches effektiver als das umständliche Suchen oder Blättern im Computer. Das schnelle Auffinden und Erfassen eines Gesetzestextes ist nur mittels Gesetzessammlung möglich. Im übrigen ist das Arbeiten mit Gesetzestexten online schon deswegen untauglich, weil die EDV die Verbindungen ausgesprochen langsam aufbaut. Lediglich bei der vertiefenden Recherche nach Entscheidungen bietet die EDV eindeutige Vorteile.

Fazit: Die intelligente Kombinationen beider Medien (Papier/EDV) ist am effektivsten und damit auch wirtschaftlichsten.

Aus der StA-Kommission

Die **StA-Kommission NW** traf sich am 17. 10. 2002 in Duisburg auf Einladung der Vorsitzenden OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl. Auch die neu gewählte Landesvorsitzende, RinOLG Roswitha Müller Piepenkötter nahm an der Sitzung teil.

Zunächst diskutierten die Teilnehmerinnen über den Beitrag des WDR-Fernsehens „Maulkorb für den Staatsanwalt“ und kritisierten u. a. die Äußerung von Professor Albrecht, die StA sei „militärisch strukturiert“ und (partei-)politischen Weisungen ausgesetzt. Diese Aussagen wurden als polemisch und wenig nachvollziehbar gewertet. Eine öffentliche Reaktion des DRB auf den Fernsehbeitrag erübrige sich deshalb. Die Vorsitzende wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bundes-StA-Kommission des DRB derzeit mit Reformvorschlägen zum Amtsrecht der Staatsanwälte, insbesondere zum externen Weisungsrecht befasst sei.

Der Richterbund verfolgt ferner das Projekt „Selbstverwaltung der Justiz“ weiter. Offen ist u. a. noch die Finanzierung des Selbstverwaltungsrats. Beispielhaft erwähnte die Landesvorsitzende, wie die Hochschulräte finanziell ausgestattet seien, könne ein Vorbild für die Justiz sein. Es bestand Einigkeit, dass eine richterliche Selbstverwaltung nicht zur Abkopplung der Staatsanwälte führen dürfe.

Natürlich ging es auch um die vorgesehenen Einsparungen des Landes bei den Personalkosten. So sei unverständlich, dass zwar von Gehaltserhöhungen weiterhin 0,2 % einbehalten, aber davon keine Rücklagen gebildet werden, und sogar noch Streichungen bei den Pensionen vorgesehen seien. Außerdem soll die Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe deutlich angehoben und die Besetzungssperre auf 18 Monate verlängert werden. Angesprochen wurde auch die Mittelverwendung für dringend benötigte Literatur. Der Büchereinsatz wird nicht mehr gesondert zugewiesen, sondern ist in den allgemeinen Budgets der Behörden enthalten. Die Kollegen vor Ort müssen deshalb auf dem „Loseisen“ dieser Mittel für ihr notwendiges „Werkzeug“ beharren.

Einige Staatsanwaltschaften, so Köln und Essen, verfügen bereits über eigene Homepages. Zum Internetauftritt ist demnächst ein Erfahrungsaustausch geplant.

Auch die Staatsanwälte sind aufgefordert, an dem im September 2003 in Dresden stattfindenden Richter- und Staatsanwaltstag (RiStA-Tag) teilzunehmen. Zum Teil sind in den Behörden bereits Anmeldeformulare verteilt worden. Themen der Tagung sollen u. a. Verfahrensbeendigung ohne Richter, Anforderungen der Anwälte an Gerichte und die Korruptionsbekämpfung sein. In Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema kam es zu einer lebhaften

und zum Teil kontroversen Diskussion über die landeseigene „Task Force“ des Innenministeriums (Stichwort: Müllverbrennungsanlagen).

Die in soweit geänderte OrgStA sieht u. a. vor, dass Staatsanwälte die ihnen zur Verfügung gestellte Technologie verwenden sollen, aber nicht müssen. Wie der Vorsitzende des HPR der Staatsanwälte, OStA Axel Vedder (Aachen) mitgeteilt habe, sind die Behördenleiter nicht befugt, dies per Hausverfügung anzuordnen.

Inzwischen ist die neue Software „MESTA“ in einigen Behörden installiert. In Bonn läuft das Programm nach Mitteilung des Kommissionsmitgliedes StA Johannes Schüller zufriedenstellend. Die Bonner Dienstanweisung dient als Muster für andere Staatsanwaltschaften: Danach hat der Dezent nur seine Ermittlungs- und Sitzungsstunden mit Hilfe des Programms zu erfassen.

Nicht fortgeschritten ist das Textverarbeitungsprogramm ACUSTA. Die von den

Nordländern, in denen „MESTA“ seit Jahren läuft, verwendete Textverarbeitung zu übernehmen, ist bisher nicht vorgesehen.

Die Kommissionsmitglieder bemängelten, dass sie für die Strafverfolgung keinen Zugriff auf die Datenbestände von Einwohnermeldeämtern und Polizei haben, was die Ermittlungen deutlich verzögert. In anderen Bundesländern sollen die technischen Möglichkeiten hierzu vorhanden sein. Der DRB NW wird sich insoweit für die Staatsanwälte beim JM NW einsetzen.

Weiterhin wurde kritisiert, dass die dienstlichen E-Mail-Adressen der Dezenten nur den Vor- und Familiennamen, nicht aber die Dienstbezeichnung enthalten. Ohne diese sei für den Empfänger nicht erkennbar, dass er eine Mail von einer Behörde bekommt. Der Name des Dezenten wird ihm u. U. nichts sagen und dann dazu führen, dass er die Mail nicht öffnet. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Dienstbezeichnung der StAe anstelle der Vornamen aufzunehmen.

Zusätzliche private Altersvorsorge

Erforderlichkeit und Hintergründe

Für die kommenden Jahre ist vorgesehen, die Beträge der Altersversorgung u. a. auch für Richter in insgesamt acht Schritten von einer Endversorgungsstufe von 75 % auf ca. 71,75 % abzuschmelzen. Dies geschieht derart, dass in acht Jahren, in denen eine Erhöhung der Beamten- und Richtergehälter erfolgt, deren Summe dann für die Versorgungsempfänger mit einem Faktor unter 1, ca. 0,9558, multipliziert wird. Dadurch werden die Pensionen tatsächlich jeweils gekürzt. Liegt die Erhöhung der Gehälter der Aktiven unter 0,5 %, so ist dieser Effekt tatsächlich durch eine Verminderung der Altersversorgung in Zahlen spürbar. Aber auch sonst wird der Prozentsatz des Gehältes real stetig sinken, eben bis auf die angestrebten 71,75 % als maximale Endversorgung. Erfolgt in einem Jahr keine Erhöhung der Bezüge, fällt die Abschmelzung in jenem Jahr aus.

Auch die Staffelung ist aus Sicht der Empfänger verschlechtert worden. So konnte man bis 1992, als diese Entwicklung begann, nach 20 Dienstjahren eine Versorgungsrate von etwa 49 % erreichen; jetzt liegt diese bei etwa 43 %. Den Höchstsatz konnte man damals nach etwa 35 Dienstjahren bekommen; heute machen die Bezüge dann nur noch etwa knapp 70 % des letzten Gehalts aus. Die genauen Versorgungsbeträge können hoffentlich bald auf der Grundlage einer Auskunft des Beamtenversorgungswerks mitgeteilt werden. Das alles bedeutet jedenfalls, dass viele Richter, die ja bei Eintritt in den Dienst

meist Ende Zwanzig sind, vielleicht nicht einmal mehr den angestrebten Höchstsatz von 71,75 % erreichen, sondern weniger. Ferner ist der Satz für Witwen/Witwer auf 55 % statt 60 % gesenkt worden.

Auch sind die Abzüge bei früherem Eintritt in den Ruhestand erhöht worden. Es werden je Jahr früheren Eintritts in den Ruhestand 3,6 % von der Altersversorgung abgezogen, maximal 10,8 %. (Das bedeutet natürlich nicht, dass man dann ungestraft früher „in Pension“ geht, sondern dies ist nicht zulässig.) Schließlich sind die Besoldungsbeträge für Beamte/Richter in den vergangenen Jahren stets langsamer angepasst worden als etwa die Einkommen der anderen Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Daher wird auch das Einkommen, von dem die Alterbezüge berechnet werden, niedriger liegen.

Fazit aus dieser Entwicklung: Es ist unbedingt nötig, etwas zur zusätzlichen Altersvorsorge zu tun. Eine sog. Riester-Rente ist dabei eine Möglichkeit. Der Deutsche Richterbund hat dazu durch eine Vereinbarung mit dem Beamtenbund seinen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, sich an einem – soweit wir das beurteilen können – günstigen Angebot des Beamtenversorgungswerks für eine Riester-Rente zu beteiligen. Diese Möglichkeit soll im Folgenden näher erläutert werden, um Ihnen den Vergleich mit anderen Angeboten, auch mit Bankenmodellen, zu erleichtern.

Dazu sollen zunächst einige Anhaltspunkte zu den Regeln der sog. Riester-Rente mitgeteilt werden. Es gibt zum einen eine direkte Förderung von 38,- Euro jährlich, die der Staat zuschießt, wenn man einen entsprechenden Rentenvertrag abschließt und dabei auch die Beträge anspart, die das Regelwerk vorgibt. Dabei handelt es sich in 2002 und 2003 um 1 % des Bruttogehalts, in 2004 und 2005 um 2 % davon, in 2006 und 2007 um 3 % davon und in 2008 und 2009 um 4 % davon. Allerdings kann man 2002/2003 auch mit 0,5% oder einem vielfachen hiervon beginnen. Bei einem Bruttogehalt von jährlich 45 000,- Euro (3 750,- Euro monatlich) sind das bei 1 % davon 450,- Euro, die jährlich auf den Versicherungsvertrag einzuzahlen sind. Monatlich wären das 37,50 Euro. Zieht man von dem Jahresbetrag von 450,- Euro noch die staatliche Förderung von 38,- Euro ab, so sind es monatlich 34,33 Euro.

Wenn nun der Versicherte verheiratet ist, kann er auch für den Ehepartner 38,- Euro staatliche Förderung erhalten, wenn dieser nicht mehr als 19 000,- Euro Jahresgehalt selbst verdient. Für jedes noch unterhaltsberechtigten Kind können 46,- Euro im Jahr angesetzt werden. Bei drei Kindern ist dies dann schon eine beträchtliche Ersparnis. Dieser Betrag gilt für die ersten beiden Jahre 2002 und 2003 und steigert sich in Schritten von zwei Jahren auf 154,- Euro bis 2008 für den Versicherten und seinen Ehepartner und auf 185,- Euro für die Kinder.

Allerdings ist ernsthaft zu erwägen, dass der Ehepartner einen eigenen, ggf. mit niedrigeren Raten ausgestatteten Vertrag abschließt. Die Rente aus einer Versicherung nach dem Riester-Modell ist nämlich eine sog. Leibrente. Das heißt, dass sie mit dem Versicherten erlischt. Sie gibt keine eigene Alterssicherung für die Familie. Wenn aber etwa der Ehepartner einen eigenen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, können die Ansprüche aus dem Vertrag eines früh versterbenden Partners steuerfrei für ihn auf seinen eigenen Vertrag übertragen werden. Anderenfalls können die Ansprüche nur in Höhe der eingezahlten Beiträge gerettet werden. Diese müssen nämlich in jedem Fall nach der gesetzlichen Regelung wieder ausgezahlt werden und bilden die sog. Garantiesumme. Diese muss allerdings bei einer Einzahlung bei frühem Tod ggf. sogar versteuert werden. Der eigene Vertrag, auf den die Ansprüche aus dem Vertrag eines Verstorbenen übertragen werden, kann allerdings auch noch im fraglichen Zeitpunkt, in dem übertragen werden soll, geschlossen werden.

Neben der direkten Förderung durch den staatlichen Zuschuss können die Aufwendungen für die Riester-Rente steuerlich abgesetzt werden. Dazu muss man wissen, dass es eine sog. Versorgungspauschale gibt, die man maximal von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen kann. Diese beträgt 525,- Euro. Daher kann ein Teil der Beiträge über die Steuerersparnis wieder hereingeholt werden. Über Riester kann in den ersten beiden Jahren wiederum maximal der Höchstbetrag von 525,- Euro abgesetzt werden. Das gilt aber nur für die selbst getragenen, nicht durch die durch staatliche Förderung gedeckten Beträge. Daher sind von den 525,- Euro zunächst 38,- Euro abzuziehen. Es verbleiben 487,- Euro. Bei einem Steuersatz von – beispielsweise – 30 % können davon 146,10 Euro abgesetzt werden. Insgesamt würde der Staat also 38,- Euro + 146,10 Euro = 184,10 Euro von 525,- Euro = 35 % der Aufwendungen in den ersten zwei Jahren finanzieren. Der steuerlich abzugsfähige Betrag steigert sich sodann mit der Steigerung der für die Rente aufzuwendenden Anteile des Gehalts auf 1 050,- Euro in 2004 und 2005 bis 2 100,- Euro 2008.

Genauere Finanzierungsbeispiele ergeben sich aus der Unterlage des Beamtenversorgungswerks.

Zur Abwicklung ist noch anzumerken, dass für einen Riester-Vertrag nötig ist, sich beim LBV eine persönliche Zulagen-Nummer zuteilen zu lassen, egal, bei welchem Anbieter man eine solche Riester-Rente abschließen möchte.

11. Deutscher EDV-Gerichtstag

Der parlamentarische Staatssekretär im BMJ **Prof. Pick** gab auf dem EDV-GT vom 25. bis 27. 9. 2002 in Saarbrücken einen kurzen Überblick über die **Themen der nächsten Legislaturperiode** (nachzulesen im Internet: <http://edvgt.jura.uni-sb.de>):

Das Internet als Schwerpunkt der Politik

Bei 31 Mio. Nutzern in Europa liegt Deutschland mit 20 Mio. international an der Spitze; dies gilt auch für den elektronischen Handel mit 20 Mrd. EUR Umsatz.

Die Balance von Freiheit und Sicherheit im Internet

Erforderlich seien auch hier demokratisch begründete, klare rechtliche Regelungen. Auch Kriminalität und Terrorismus haben das Internet entdeckt. Das Internet sei aber kein rechtsfreier Raum. „On line“ sei nicht „off duty“. Auch beim Jugendschutz müsse es eine Konvergenz der Medien geben.

Der gute Name im Internet

Er verwies weiter auf die Tatsache, dass inzwischen über 5,7 Mio. Domain-Namen vergeben worden sind, und begrüßte aufgrund des erfolgreich funktionierenden Wipo-System der Schiedsentscheidungen bei internationalen Domainstreitigkeiten ausdrücklich die Bestrebungen des EDV-GT, eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten über deutsche Domains einzurichten.

Hassfreie Zone im Internet

Politisches Ziel sei weiterhin, Hetze und Hass im Internet einzudämmen, wobei internationale Zusammenarbeit notwendig sei. Er verwies darauf, dass der Europarat seine Beratungen über eine Zusammenarbeit gegen Cybercrime abgeschlossen habe und ein EU-Ratsbeschluss in Vorbereitung sei.

Elektronischer Rechtsverkehr bei den Gerichten

Er erinnerte daran, dass BMin Däubler-Gmelin noch vor zwei Jahren eine Zeitreise zu diesem Thema vorgetragen habe, während inzwischen der Input zu und Output von den Gerichten auf elektronische Weise gesetzlich geregelt worden sei. Es fehle noch das Zwischenstück, denn die Akte werde noch in Papierform geführt. Um die hier noch bestehenden rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, habe das BMJ den Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (ERVG) erstellt, der die elektronische Akte gleichwertig neben die Papierakte stellen wolle, aber ohne einen Zwang zur elektronischen Kommunikation aufzustellen.

Elektronische Verkündung

Im Gesetzgebungsverfahren werde in Zukunft weitgehend elektronisch gearbeitet; logische Konsequenz sei auch die elektronische Verkündung von Gesetzen.

Juristenausbildung

Die Reform der Juristenausbildung biete den Universitäten jetzt die Möglichkeit, der Rechtsinformatik einen größeren Stellenwert zu verschaffen.

Der diesjährige **Festvortrag von Prof. Berkemann** befasste sich mit dem Thema **„Freies Recht für Freie Bürger II – muss die Veröffentlichung von Urteilen kostenlos sein?“**. Das Thema behandelte er anhand der folgenden Fragen:

- Müssen gerichtliche Entscheidungen überhaupt sein?
- Müssen gerichtliche Entscheidungen begründet werden?
- Für wen müssen gerichtliche Entscheidungen begründet werden?
- Ist die gegebene Begründung ein öffentliches Gut?
- Müssen öffentliche Güter zu jedermanns Nutzen im Sinne eines Gemeingebrauchs offen stehen?
- Muss ein Gemeingebrauch für den Nutzer stets kostenfrei sein?

Nach einem Ausflug durch die Geschichte kam Berkemann zum deutschen Prozessrecht, das eine schriftliche Begründung gerichtlicher Entscheidungen zwingend verlangt. Aus der umfassenden Erörterung des Zwecks dieser Begründungspflicht leitete er ab, dass die Begründung ein Produkt in amtlicher Funktion und mithin ein öffentliches Gut sei. Die Bundesgerichte sind inzwischen sämtlich im Internet präsent und informieren elektronisch über ihre Arbeit.

Auch in diesem Jahre boten die **verschiedenen Arbeitskreise** wieder hochkarätige Informationen und Gelegenheit zu Diskussion und kompetentem Erfahrungsaustausch. Unter der Koordination der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung (BLK) sind eine Reihe von notwendigen Vorarbeiten durchgeführt und zum Abschluss gebracht worden. Entwickelt worden sind umfassende einheitliche technische Standards und organisatorische Leitlinien, die trotz der föderalen Struktur der Justiz einen einheitlichen, bundesweit gültigen Rahmen für den funktionierenden elektronischen Rechtsverkehr geben und demnächst in eine Muster-Rechtsverordnung münden sollen. Einige Pilotverfahren sind bereits eingeleitet worden, wie z. B. beim BGH und beim FinG Cottbus, bei denen erstmals mit vollständig elektronischer Aktenführung und einem Document Management System sowie einem elektronischen Gerichtspostfach gearbeitet wird. Weitere Pilotierungen werden folgen, die ebenfalls von der BLK koordiniert werden sollen, z. B. die Veröffentlichung von Insolvenzverfahren im Internet in NRW, das elektronische Handelsregisterverfahren REGISTAR.

Weitere Arbeitskreise beschäftigten sich ausführlich mit den Fragen von „Sicherheit und elektronischer Kommunikation“, „Sicherheit und Justiz“ und „Biometrischen Verfahren – Beweissicherung und Persönlichkeitsschutz“ sowie „Kommunikationsstandards“, denn nur eine in jeder Hinsicht sichere Kommunikation kann Grundlage eines verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs sein.

Unter dem Thema „Rechnen im Internet – Rechtsanwendungsprogramme“ wurde den Fragen des Leistungsumfangs, der Funktionsweise solcher Programme sowie der Datensicherheit und Vergütungsregelung nachgegangen. „IT einsetzen und sparen“ war das Thema, unter dem Kriterien für einen durchdachten IT-Einsatz mit dem Ansatz der Kostenreduzierung diskutiert wurden. Last not least verfolgte ein Arbeitskreis die Möglichkeiten eines nationalen Mediations- und Schlichtungsstelle für Domain-Streitigkeiten parallel zum Schlichtungsverfahren der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) mit der Kompetenz des EDV-GT.

Der nächste EDV-Gerichtstag findet vom 24. – 26. 9. 2003 in Saarbrücken statt.

Anfragen an den Dt. EDV-Gerichtstag e.V. Lehrstuhl Prof. Dr. Rübmann, Univ. Saarbrücken, Im Stadtwald, Bau 31, 66123 SB, Telefon (06 81) 3 02 31 50, Fax -40 12, E-Mail skuhn@rz.uni-sb.de; im Internet: <http://edvgt.jura.uni-sb.de/>.

**RAG Dr. Wolfram Viefhues,
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

Buchbesprechungen

Reiserecht; Handbuch des Reisevertrags-, Reiseversicherungs- und Individualreiserechts von Prof. Dr. Ernst Führich; 4. A. 2002; C. F. Müller Verlag Heidelberg; ISBN 3-8114-2374-6; € 108,-.

Schon in der Vergangenheit führte für alle, die sich in Theorie und Praxis mit Pauschal- und Individualreisen und mit Reiseversicherungsrecht beschäftigen, an diesem Handbuch kein Weg vorbei. Nach zahlreichen Gesetzesänderungen seit der letzten Auflage – z. B. das 2. Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts einschließlich der erweiterten VO über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht, die Reform des Schadensersatzrechts und der Wegfall von Rabattgesetz und Zugabe-VO – glänzt auch die Neuauflage des bewährten Handbuchs mit einer umfassenden und verständlichen Darstellung der komplexen Materie.

Zurecht weist Führich auf die beschränkte Bedeutung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts für das Recht der Pauschalreisen hin, das den Vorrang des Gewährleistungsrechts gem. §§ 651c ff. BGB unberührt lässt (Rn. 32, 191 ff.). Überzeugend belegt Führich auch, dass § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB die Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge auf telefonisch oder online abgeschlossene Reiseverträge ausschließt, obwohl dies im Wortlaut der Vor-

schrift nicht hinreichend zum Ausdruck kommt (Rn. 106). Vergleichbare Auslegungsprobleme drohen dem bürgerlichen Recht in Zukunft verstärkt, wenn EU-Vorgaben handwerkliche Mängel aufweisen und es bei der innerstaatlichen Umsetzung angesichts kurzer Umsetzungsfristen nicht gelingt, die bestehende Gesetzssystematik behutsam europarechtskonform fortzuentwickeln.

Das Handbuch ist angesichts der klaren Systematik und der zahlreichen Checklisten für Reiserechts-Einsteiger wie geschaffen und wie ein Lehrbuch lesbar.

Für die Praxis unentbehrlich ist auch die Übersicht über die Rechtsprechung zu den Reisemängeln (Rn. 272 ff.). Nach wie vor sind sie – neben der Substanziierung des Sachvortrags – in der Praxis von überragender Bedeutung. Mit dem Handbuch ist durch die hervorragende Strukturierung nach einzelnen Mängeln und besonderen Arten der Reise ein leichter Zugriff gewährleistet. Noch schöner wäre freilich eine zusätzliche CD mit einer Rechtsprechungsübersicht einschließlich der zuerkannten Minderungsquoten und einer brauchbaren Suchfunktion.

RAG Volker Zekl, Duisburg

*

Praxishandbuch Straßenverkehrsrecht
herausgegeben von RA Dr. Peter Xanke
unter Mitarbeit von RA Christoph Gebauer,
beide Hannover, 2. überarb. A. 2002,
Verlag Recht und Praxis, Köln,
1084 Seiten, geb. mit CD-ROM

Das 2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften sowie weitere Änderungen des PflVG, der StVO und des Bußgeldkataloges haben die zweite Auflage des verkehrrechtlichen Standardwerkes erforderlich gemacht. Mithilfe von intuitiven Stichwörtern ermöglicht das Handbuch abweichend von der üblichen systematischen Darstellung einen schnellen Zugriff auf alle aktuellen Fragen in den praxisrelevanten Themenbereichen. Dabei werden die zahlreichen Querverbindungen zwischen den unterschiedlichen Verkehrsrechtsbereichen ebenso aufgezeigt wie die eng mit dem Verkehrsrecht verbundenen Fragen auf den Gebieten der Medizin, Psychologie und der (Kraftfahrzeug-)Technik. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Kapitel Alkohol/Drogen und Geschwindigkeit mit einem Umfang von jeweils über 100 Seiten, welche neben einer ausführlichen Sachdarstellung auch zahlreiche Checklisten, übersichtliche Tabellen, weiterführende Literaturhinweise und Rechtsprechungsübersichten bieten, sowie das umfangreiche 60 Seiten umfassende Sachverzeichnis.

Das überaus positive Bild wird abgerundet durch die zusätzliche Lieferung einer CD-ROM, welche neben einer elektronischen Form des Handbuchs über 16 600 Entscheidungen der Rechtsprechung sowie einschlägige Gesetzestexte und praxisrelevante Materialien beinhaltet. Zudem ist das Buch mit einem monatlich erscheinenden Newsletter verknüpft, der stets einen aktuellen Überblick über neue Gerichtsurteile und künftige Gesetzesänderungen gibt und auf die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen hinweist. Auch wenn sich das Handbuch vornehmlich an die rechtsanwaltliche Praxis wendet, kann es für Richter und Staatsanwälte gleichermaßen wertvoll sein.

RAG Thomas Posegga, Mülheim

Zum Leserbrief von Coeppicus in RiStA 6/2002 zum Betreuungsrecht schreiben RinAG Rita Jensen und RAG Hans-Werner Röhligh vom AG Gladbeck:

Der Kollege Coeppicus hat sicher nicht Unrecht, wenn er beklagt, dass bundesweit zu viele Betreuungen eingerichtet werden; dass Kolleg-inn-en das Subsidiaritätsprinzip nicht konsequent handhaben, dürfte nach unseren Beobachtungen ebenfalls zutreffen.

Es ist ihm aber insoweit nicht uneingeschränkt zuzustimmen als er ausführt, diese Umstände seien darauf zurückzuführen, dass den Gerichten der Wille zur Betreuungsvermeidung fehle und keine Kenntnisse darüber vorhanden seien, welche anderweitigen Hilfsmöglichkeiten es gibt.

Offensichtlich sind die tatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Amtsgerichtsbezirken sehr unterschiedlich und kaum miteinander zu vergleichen. Im hiesigen Bezirk hat sich eine sehr perfide Methode etabliert, in der das Vormundschaftsgericht quasi als Geisel genommen wird. Es häufen sich die Fälle, in denen beispielsweise Krankenhaussozialdienste sich an das VormG wenden, in denen sofortiger und akuter Handlungsbedarf besteht. In der Regel handelt es sich um alleinstehende, hochbetagte und schwerkranke Personen, die sich teilweise schon wochen- und mo-

natelang in stationärer Behandlung befunden haben, und bei denen sich schon früh abzeichnete, dass sie hilfsbedürftig bleiben würden. Diese Fälle werden aber nicht so rechtzeitig angezeigt, das man Ermittlungen anstellen könnte, sondern erst dann, wenn die Krankenhausentlassung unmittelbar bevorsteht. Ziel ist die Einrichtung einer zumindest vorläufigen Betreuung, damit die Beteiligten Institutionen einen Ansprechpartner und Kümmerer haben. In der Regel stellt sich nämlich heraus, dass der betroffene Patient selbst zwar hilfsbedürftig ist und auch Hilfe wünscht, aber tatsächliche Hilfe benötigt und keine Betreuung. Vereinfacht gesagt: Der Patient benötigt einen Laufburschen, soll aber einen Betreuer erhalten, weil die beteiligten Institutionen – auch die kommunalen Stellen – in Kenntnis aller Umstände untätig bleiben. Es drängt sich der Verdacht auf, dass Kommunen, Krankenhäuser und Heime Personalkosten gezielt zu Lasten der Justiz einzusparen versuchen.

Bislang war diese Methode auch recht erfolgreich, weil man die Probleme ja nicht auf Kosten der Allerschwächsten austragen kann. Unter Berücksichtigung unserer persönlichen Erfahrungen erscheint der Vorschlag von Dieckmann, die Kompetenzen der Betreuungsbehörden auszubauen besonders interessant. Man fragt sich, welche Kommune bereit ist, die Kosten aufzubringen und wie es mit der Qualität der Arbeit bestellt sein wird.

Das Schuldrecht 2002

Systematische Darstellung der Schuldrechtsreform

hrsg. von Professor Dr. Harm Peter Westermann, Tübingen, Richard Boorberg Verlag, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart, 2002, 336 Seiten, 29,50 EUR; ISBN 3-415-02923-9

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts führt insbesondere im BGB zu tiefgreifenden Veränderungen. Mit dem Gesetz werden die EU-Richtlinien zum Verbrauchsgüterkauf, zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr umgesetzt. Besondere Bedeutung erlangt auch die Integration der Sondergesetze zum Verbraucherschutz in das BGB. Ferner werden noch nicht gesetzlich normierte Rechtsinstitute eingegliedert.

Die Autoren dieses systematisch aufgebauten Werkes befassen sich eingehend mit den Berei-

chen, die von den Änderungen am stärksten betroffen sind. Im einzelnen wird bearbeitet

- das Leistungsstörungenrecht von Dr. Michael Schultz, RA beim BGH, Karlsruhe
- das Kaufrecht von Prof. Dr. Petra Buck, Univ. Hannover
- das Rücktrittsrecht von Prof. Dr. Dagmar Kaiser, Univ. Mainz
- das Verjährungsrecht von Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Univ. Bielefeld
- das Werkvertragsrecht von Dr. Jan Maifeld, BMJ, Berlin
- das Verbraucherdarlehensrecht von Prof. Dr. Ingo Saenger, Univ. Münster.

Der Leser erhält von den Autoren die Informationen, die für ihn am wichtigsten sind: eine strukturierte Darstellung dessen, was sich im Bezug auf die alte Rechtslage geändert hat, und wie sich diese Änderungen in der Praxis auswirken. Die systematische Zusammenstellung des neuen Schuldrechts ist eine zuverlässige Informationsquelle und umfassende Arbeitsgrundlage.

Bei geplanter Änderung im EStG Wegfall der Beihilfe für den Ehegatten

Aufwendungen für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten eines Richters sind nur dann beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung € 18.000 (bis 31. 12. 2001 DM 35.000) nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b BVO NW).

Durch die geplanten Änderungen des EStG könnte sich durch private Veräußerungsgeschäfte der Umfang der maßgeblichen Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten über die Unschädlichkeitsgrenze von € 18.000,- erhöhen und demnach eine Beihilfengewährung für dessen Aufwendungen ausschließen.

Wir machen deshalb auf den zuletzt bekannt gewordenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG) vom 20. 11. 2002 aufmerksam. Abweichend von der zur Zeit noch geltenden Rechtslage bei Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, die außerhalb der Fristen des § 23 Abs. 1 (10-Jahres-Frist bei nicht selbstgenutzten Grundstücken und 1-Jahres-Frist bei Veräußerung von Wertpapieren) nicht zu den steuerbaren Einkünften nach § 2 EStG gehören, ist nunmehr beabsichtigt, Gewinne aus derartigen Geschäften unabhängig von einer Behaltensfrist für steuerpflichtig zu erklären (§ 23 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs des StVergAbG). Diese Neuregelung soll grundsätzlich für alle Gewinne aus Veräußerungen von nicht selbstgenutzten Grundstücken und von Wertpapieren gelten, die auf einem rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag nach dem Datum des Gesetzesbeschlusses (voraussichtlich 21. 2. 2003) beruhen.

Der Umfang der Einkünfteermittlung und der Besteuerung ist in Abhängigkeit vom Anschaffungsdatum unterschiedlich ausgestaltet. Für Altbestände, die bis zum In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung angeschafft wurden, gelten pauschal 10 v. H.

des Veräußerungspreises als Gewinn. Allerdings kann der Steuerpflichtige im einzelnen nachweisen, einen geringeren Gewinn erzielt zu haben. Ein solcher Gewinn erhöht die Summe der Einkünfte und damit den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG.

Soweit der Gewinn aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften entweder allein oder zusammen mit anderen Einkünften des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten die Grenze von 18.000 € im Kalenderjahr übersteigt, führt dies zum Aus-

schluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in Krankheitsfällen für den betreffenden Ehegatten im folgenden Jahr (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b 1. Halbsatz BVO NW).

Der DRB hat dem JM vorgeschlagen, beim FinMin auf eine Änderung der BVO NW in Anlehnung an die Fassung der VO für die Beihilfengewährung an solche Kinder hinzuwirken, die Einkünfte in einer Höhe beziehen, die zwar nicht mehr zum Kindergeldbezug berechtigen, die aber beihilfenrechtlich unschädlich sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz BVO NW).

Betroffene Kolleg-innen sollten sich auf die beschriebene drohende Rechtslage rechtzeitig einstellen und ggf. (legale) Vermeidungsstrategien entwickeln, wenn das FinMin wider Erwarten eine Änderung der BVO nicht vornimmt.

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 2003

Zum 60. Geburtstag

5. 3. Roswitha Strehl
5. 4. Günter Küsgen
11. 4. Sigrid Harre
12. 4. Angelika Bingel
23. 4. Hanno Gerhard

Zum 65. Geburtstag

7. 3. Werner Pass
12. 3. Ulrich Schlüter
14. 3. Dr. Hans-Hermann Paehler
30. 3. Rudolf Holtfort
1. 4. Rolf Goetting
5. 4. Stefan Nesseler

Zum 70. Geburtstag

12. 3. Dr. Dieter Brenne
18. 3. Helmut Fleischer
20. 3. Dr. Helmut Wohlneck
7. 4. Heinz Günther Kniprath
19. 4. Ingrun Joeris
24. 4. Helmut Roczen
28. 4. Hans-Peter Rosenfeld

Zum 75. Geburtstag

16. 3. Wolfgang Dette
2. 4. Dr. Gottfried Berg

und ganz besonders

3. 3. Ernst Bruntsch (94 J.)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (85 J.)
5. 3. Dr. Willi Lange (80 J.)
9. 3. Wolfgang Sperber (82 J.)
10. 3. Karl-Heinz Grönger (78 J.)
Erich Kühnholz (77 J.)
13. 3. Dr. Josef Gronewald (91 J.)
20. 3. Josef Brüggemann (80 J.)
Hubert Musall (84 J.)
24. 3. Dr. Helmut Heimsoeth (76 J.)
26. 3. Alfred Richter (76 J.)
28. 3. Hans Joachim Migge (83 J.)
1. 4. Paul Damhorst (76 J.)
3. 4. Dr. Karl Ernst Dickescheid (77 J.)
8. 4. Heinrich Rascher-Friesenhausen (77 J.)
9. 4. Rolf Friedmann (83 J.)
15. 4. Julius Hansen (91 J.)
17. 4. Dr. Karl-Heinz Clemens (79 J.)
18. 4. Dr. Christoph Degenhardt (76 J.)
19. 4. Gerhard Schulte (78 J.)
29. 4. Dr. Hans Kremer (83 J.)
Dr. Wolfgang Neuerburg (77 J.)